Stand: 07.11.2025 17:27:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/8544

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 18/8544 vom 23.06.2020
- 2. Plenarprotokoll Nr. 50 vom 25.06.2020
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/8908 des WK vom 02.07.2020
- 4. Beschluss des Plenums 18/8990 vom 08.07.2020
- 5. Plenarprotokoll Nr. 52 vom 08.07.2020
- 6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2020



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.06.2020 Drucksache 18/8544

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Infolge der Corona-Krise kann der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfinden, denn der Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben bis auf Weiteres Vorrang. Dabei gilt es, Nachteile für Studentinnen und Studenten, die die geschaffenen Ersatzangebote aufgrund ihrer krisenbedingt persönlichen Situation und bzw. oder technischen Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können, so weit wie möglich zu vermeiden. Unklar ist auch, ob die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 44 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) rechtzeitig, verzögert oder überhaupt für das Wintersemester 2020/2021 bzw. sogar für das Sommersemester 2021 abgeprüft werden können. Bei der künstlerischen Eignungsprüfung sind beispielsweise insbesondere die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen schwer einhaltbar. Auch die individuelle Prüfungsvorbereitung kann krisenbedingt stark eingeschränkt bzw. gar unmöglich sein, z. B. im Falle der Sporteignungsprüfung aufgrund der derzeit geschlossenen Sportstätten, wie etwa Schwimmbäder. Zudem entsteht im Zusammenhang mit der Corona-Krise wesentlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Studiengangkonzepte, der schnell abgearbeitet werden muss. Schließlich können Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch das Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule erheblich erschweren und im Einzelfall unmöglich machen.

B) Lösung

Im Bayerischen Hochschulgesetz werden Regelungen geschaffen, die Nachteile, die durch die Corona-Krise für Studentinnen und Studenten entstehen können, so weit wie möglich auffangen. Außerdem werden den Hochschulen durch Deregulierung Spielräume geschaffen, die angemessene Reaktionen auf die genannten Herausforderungen erleichtern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine.

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

18. Wahlperiode

23.06.2020

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Die Hochschule regelt die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen durch Satzung, in der auch die Amtszeiten festzulegen sind. ²In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Wahlen ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden. ³Solange und soweit keine Regelung durch Satzung vorliegt, gelten die Wahlbestimmungen, die in der Grundordnung oder vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung getroffen werden."
- 2. In Art. 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "sowie das Nähere über das Wahlverfahren" gestrichen.
- 3. Art. 57 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) ¹Die Hochschulen unterrichten das Staatsministerium über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studien- oder Teilstudiengangs spätestens sechs Monate vor Beginn des betreffenden Semesters. ²Das Staatsministerium kann die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus hochschulplanerischen Gründen erforderlich ist. ³Bei akkreditierungspflichtigen Studiengängen gemäß Art. 10 Abs. 4 ist eine Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem Staatsministerium nachzuweisen."
- 4. Dem Art. 61 wird folgender Abs. 10 angefügt:
 - "(10) ¹Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen
 - 1. zur Sicherung des Datenschutzes,
 - 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
 - 3. zur eindeutigen Authentifizierung des zu Prüfenden,
 - 4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
 - 5. zum Umgang mit technischen Problemen.

³Im Übrigen bleiben Art. 12 Abs. 3 Nr. 6 und Art. 61 Abs. 3 Nr. 8 unberührt. ⁴Das Staatsministerium evaluiert diese Bestimmung sowie die darauf aufbauenden Prüfungsregelungen spätestens zum Jahresende 2024 und berichtet hierzu dem Landtag."

5. Nach Art. 98 wird folgender Art. 99 eingefügt:

"Art. 99

Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

- (1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.
- (2) ¹Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ²Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.
- (3) ¹Soweit aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, nicht durchgeführt werden können, können diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. ²Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. ³Eine Verschiebung der Wahl um insgesamt mehr als ein Jahr ist nicht möglich. ⁴Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. ⁵Ihre Amtszeit ist insoweit verlängert. ⁶Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (4) ¹Die Hochschule kann für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 durch Satzung zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden kann, wenn dieser Nachweis durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. ²Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 und 2 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Abs. 2 durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde.
- (5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Corona-Krise ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.
- (6) Für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Abs. 1, 4 und 5 nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 entsprechend."
- 6. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:

"Art 106a

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden."

- 7. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" angefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"3Art. 38 Abs. 2 Satz 3 und Art. 61 Abs. 10 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Satzungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft."

§ 2

Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBI. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2018 (GVBI. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Angabe "Nrn." durch die Angabe "Nr." und die Angabe "BayHSchG" durch die Wörter "des Bayerischen Hochschulgesetzes – Bay-HSchG" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "Nrn." durch die Angabe "Nr." ersetzt.
- 2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" angefügt.
 - Der Punkt am Ende wird durch die Wörter "und am 31. Dezember 2024 außer Kraft." ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

- 1. § 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 20. April 2020,
- 2. § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2021

in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Corona-Krise hat es notwendig gemacht, dass die Hochschulen in verschiedenen Bereichen flexibel auf die Gesundheitsgefährdungen reagieren. Zum großen Teil ist das bayerische Hochschulrecht flexibel genug, um alle notwendigen Anpassungen zu ermöglichen. In wenigen Bereichen bedarf es klarstellender Regelungen und Erweiterungen der Handlungsspielräume der Hochschulen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

Zu § 1 Nr. 1:

Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Hochschulwahlen eigenverantwortlich zu regeln. Die Hochschulgremien sind entscheidender Teil der Eigenverantwortung der Hochschulen. Die Hochschulwahlen daher selbst zu regeln, stärkt die Selbstverwaltung der Hochschulen und die eigene Organisationsgewalt.

Mit dem neuen Art. 38 Abs. 2 Satz 2 werden zugleich die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Hochschulwahlen auch ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden können (Online-Wahl), so wie dies in anderen Ländern seit langem etabliert und hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und der Anforderungen an die gesetzliche Satzungsermächtigung in anderen Ländern auch bereits höchstgerichtlich bestätigt ist (vgl. OVG Weimar vom 30.05.2013 (1 N 240/12)) ist. Durch die eindeutige gesetzliche Freigabe von Online-Wahlen wird zugleich dem Wesentlichkeitsgrundsatz genügt.

Die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-2-WK) gelten redundant, solange die Hochschulen noch keine eigenen Satzungsbestimmungen getroffen haben, und sollen anschließend aufgehoben werden. Bis dahin soll die Wahlordnung nach Satz 3 auch weiterhin geändert werden können.

Zu § 1 Nr. 2:

Den Hochschulen soll es freigestellt werden, ob sie Regelungen zum Wahlverfahren in der Grundordnung oder in einer sonstigen Satzung, z. B. einer allgemeinen Wahlsatzung, treffen.

Zu § 1 Nr. 3:

Das bislang bei der Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums soll zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens durch eine Unterrichtungspflicht abgelöst werden. Da im Zusammenhang mit der Corona-Krise wesentlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Studiengangskonzepte resultieren könnte, soll diese Vereinfachung zur Entlastung der Hochschulen im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand baldmöglichst erfolgen. Auch der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat hat zum Umgang mit der Corona-Krise beschlossen, dass die Anzeigepflicht wesentlicher Änderungen gem. § 27 Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) bis auf Weiteres ausgesetzt ist.

Die Unterrichtungsfrist von sechs Monaten vor Semesterbeginn ermöglicht dem Staatsministerium eine rechtzeitige rechts- und ggf. auch fachaufsichtliche Prüfung. Mit Satz 2 wird es dem Staatsministerium entsprechend vorbehalten, die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs zu versagen oder hierfür Maßgaben zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf hochschulplanerische Aspekte (vgl. Art. 14 BayHSchG) und die Sicherstellung eines landesweit ausgewogenen Studienangebots. Satz 3 greift die in Art. 10 Abs. 4 BayHSchG normierte Akkreditierungspflicht für Bachelor- und Masterstudiengänge auf und stellt klar, dass die Akkreditierung erfolgt sein muss, bevor die erste Studiengangskohorte den Studiengang abschließt. Dies gilt sowohl bei Einrichtung eines Studiengangs als auch bei wesentlicher Änderung, sollte diese nicht von der bestehenden Akkreditierung umfasst sein.

Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden bzw. deren Abschluss einer Staatsprüfung entspricht, bedürfen die Studienund Prüfungsordnungen weiterhin des Einvernehmens mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium (Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, Art. 6 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz – BayLBG).

Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung verbunden sind bzw. die auf eine staatliche Prüfung vorbereiten – wie im Bereich der Pflege, der Hebammenkunde oder der Psychotherapie –, erfolgt die Beteiligung der nach Berufsrecht zuständigen Stellen über das jeweils vorgeschriebene Verfahren, in dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wird und das mit der Akkreditierung organisatorisch verbunden werden kann (vgl. z. B. § 38 Abs. 2 Pflegeberufegesetz – PflBG, § 12 Hebammengesetz – HebG, § 9 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz — PsychThG jeweils in Zusammenspiel mit § 33 Abs. 1 BayStudAkkV).

Zu § 1 Nr. 4:

An einigen Hochschulen in Bayern sind Studentinnen und Studenten eingeschrieben, die teilweise auch im Ausland leben und von denen einige aus nachvollziehbaren Gründen keine Möglichkeit haben, regelmäßig am Studienort zu sein. Sowohl aus persönlichen Gründen als auch im Interesse der Allgemeinheit, wie z. B. des Klimaschutzes, kann es sich daher anbieten, ihnen Anreisen, die nur zu Prüfungszwecken erfolgen, zu ersparen, soweit Prüfungen gleichwertig auch als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden könnten. Die aktuelle Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass auch aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes ein Bedürfnis bestehen kann, Prüfungen ohne persönlichen physischen Kontakt durchführen zu können.

Der neue Art. 61 Abs. 10 soll hierzu ein zunächst auf vier Jahre angelegtes Modellprojekt ermöglichen, in dem die durch die Digitalisierung gewonnene Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen erprobt und anschließend evaluiert werden soll. Auf Basis der daraus gewonnenen Erfahrungen mit diesem Prüfungsmodell kann im Anschluss über eine Veränderung, Fortführung oder Einstellung entschieden werden.

Bei der Erprobung von elektronischen Fernprüfungen sollen die Hochschulen auch im Rahmen ihrer prüfungsrechtlichen Satzungshoheit nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 8 nicht völlig autonom handeln dürfen. Vielmehr sollen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums wesentliche rechtliche und prüfungspraktische Sicherungen zentral vorgegeben werden. Hierbei sind insbesondere der Datenschutz und der Schutz der durch die elektronischen Fernprüfungen evtl. tangierten Grundrechte besonders zu berücksichtigen. Zusätzlich sollen in der zu schaffenden Rechtsverordnung auch rein praktische Fragen geregelt werden, insbesondere diejenige, wie im Rahmen elektronischer Fernprüfungen Unterschleif verhindert und sichergestellt werden kann, dass die Person, die eine elektronische Fernprüfung ablegt und Prüfungsdaten erstellt, auch tatsächlich diejenige ist, die geprüft werden soll.

Zu § 1 Nr. 5:

Abs. 1:

Infolge der Corona-Krise kann der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfinden, denn der Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben bis auf Weiteres Vorrang.

Zwar sollen die Hochschulen Lehrveranstaltungen und Prüfungen möglichst umfassend anbieten und den Studentinnen und Studenten wird im Hinblick auf ihren persönlichen Studienfortschritt auch empfohlen, diese ggf. auch digitalen Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Hochschulen arbeiten hierzu auch daran, ihre Lehrveranstaltungen soweit wie möglich auf digitale Formate umzustellen. Gleichwohl gilt es, Nachteile für Studentinnen und Studenten, die diese Angebote aufgrund ihrer krisenbedingt persönlichen Situation und bzw. oder technischen Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können, so weit wie möglich zu vermeiden.

Aufgrund dieser Sondersituation ist vorgesehen, dass das Sommersemester 2020 in Bezug auf die in Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gilt. Dies bedeutet, dass sich diese automatisch um ein Semester verlängern, wenn sie an das Erreichen bestimmter Fachsemester bzw. der Regelstudienzeit anknüpfen. Die Regelung bezieht sich dabei ausschließlich auf die prüfungsrechtlichen Aspekte; die Semestereinstufung, wie sie z. B. für die Durchführung der Hochschulstatistik erfasst wird, bleibt unberührt.

Damit entstehen Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, keine Nachteile, wenn sie aufgrund der Sondersituation im Sommersemester 2020, die sich auf ihr gesamtes weiteres Studium auswirken kann, prüfungsrechtliche Regeltermine und Fristen nicht einhalten können. Gleichzeitig wird so im Hinblick auf die zu erwartende Vielzahl der Fälle eine aufwändige Einzelfallprüfung durch die Hochschulen vermieden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass im Sommersemester 2020 angebotene und von Studentinnen und Studenten

abgelegte Prüfungen regulär gewertet werden. Den Hochschulen bleibt es jedoch unbenommen, in ihren Prüfungsordnungen weitergehende Regelungen, z. B. zu freien Prüfungsversuchen oder zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten, zu treffen.

Abs. 2:

Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, in der im Regelfall bei einem normalen Studienverlauf ein Hochschulabschluss erworben werden kann. Nach der Regelstudienzeit richtet sich daher unter anderem die Gestaltung der Studienordnung, die Sicherstellung des Lehrangebots und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Für alle Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, kann trotz der Anstrengungen der Hochschulen, ein möglichst umfassendes Studienangebot bereitzustellen, nicht von einem normalen Studienverlauf ausgegangen werden. Es gebietet sich daher, diese Sondersituation ergänzend zu den konkreten prüfungsrechtlichen Sonderregelungen des Abs. 1 hinaus, auch im Hinblick auf die Frage, ob sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen konnten, abzubilden.

Mit Satz 1 wird das in Nordrhein-Westfalen bestehende Rechtsinstitut der "individuellen Regelstudienzeit" punktuell auch für bayerische Studentinnen und Studenten nutzbar gemacht, um für diese insbesondere eine automatisch entsprechend verlängerte BAföG-Höchstbezugsdauer zu erreichen. Dies ist möglich, da das BAföG bei der Förderungshöchstdauer an das jeweilige Landesrecht anknüpft.

Da es sich bei der Regelstudienzeit um eine auf den Studiengang bezogene, abstraktgenerelle Festlegung handelt, die für die Hochschulen auch für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklung maßgeblich ist, und die im Zusammenhang mit der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen auch daher keine verzerrende Wirkung auf die Meldungen zur amtlichen Hochschulstatistik haben dürfen, wird dies über eine individuelle Regelstudienzeit umgesetzt. Die Semestereinstufung, wie sie insbesondere für die Durchführung der Hochschulstatistik und auf dieser Grundlage basierenden Planungen und Verteilungsmechanismen erfasst wird, bleibt hiervon unberührt.

Die Hochschulen können den betroffenen Studentinnen und Studenten eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, z. B. für die Vorlage bei Bewerbungen am Arbeitsmarkt oder zum Nachweis für etwaige Anforderungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen.

Mit Satz 2 wird ausgeschlossen, dass die in Abs. 1 vorgesehene Verlängerung von Fristen zusammen mit einer individuellen Regelstudienzeit zu einer Mehrfachbegünstigung führt.

Abs. 3:

Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch das Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, können Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, erheblich erschweren. Grundsätzlich gilt, dass auch und gerade in Krisen die Legitimation der handelnden Organe von allerhöchster Bedeutung ist. Daher ist vor allem das Instrument der Briefwahl stärker zu nutzen. Wenn eine geeignete Lösung nicht gefunden wird, kann die Wahl in angemessenem Umfang verschoben werden. Das Einvernehmenserfordernis ermöglicht es dem Staatsministerium, die Rechtmäßigkeit der Verschiebung vor der Maßnahme zu überprüfen, soll die Entscheidung der Hochschulleitung aber auch staatlicherseits legitimieren.

Abs. 4:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Krise ist noch unklar, ob die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 44 Abs. 2 bis 4 rechtzeitig, verzögert oder überhaupt für das Wintersemester 2020/2021 bzw. sogar für das Sommersemester 2021 abgeprüft werden können. Bei der künstlerischen Eignungsprüfung sind beispielsweise insbesondere die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen schwer einhaltbar. Auch die individuelle Prüfungsvorbereitung kann krisenbedingt stark eingeschränkt bzw. gar unmöglich sein, z. B. im Falle der Sporteignungsprüfung aufgrund der derzeit geschlossenen Sportstätten, wie etwa Schwimmbädern.

Unklar ist darüber hinaus auch, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen antreten können. Dies betrifft insbesondere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund der derzeitigen Reisebeschränkungen nicht nach Deutschland reisen können.

Vor diesem Hintergrund soll die Regelung den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, durch Satzung eine bedingte Immatrikulation vorzusehen, um auf die Geschehnisse der Corona-Krise frühzeitig und flexibel reagieren und Nachteile für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die derzeitige Sondersituation nicht zu vertreten haben, abwenden zu können. Die Regelung soll sicherstellen, dass es nicht zu ungewollten Immatrikulationshindernissen nach Art. 46 Nr. 1 BayHSchG kommt.

Um den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige im Rahmen der Corona-Krise nicht zu erschweren, wird auch für das nach Art. 45 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG erforderliche Beratungsgespräch bzw. das nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG vorgesehene besondere Prüfungsverfahren auch eine bedingte Immatrikulation ermöglicht.

Abs. 5:

Im Hinblick auf die in der Begründung zu § 1 Nr. 3 Abs. 1 beschriebene Sondersituation soll es den Hochschulen durch diese Regelung ermöglicht werden, dass sie die Jahresfrist nach Art. 43 Abs. 5 ausnahmsweise begrenzt auf infolge der Corona-Krise nicht zu vertretende Gründe verlängern können.

Abs. 6:

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass die genannten Absätze auch für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten.

Zu § 1 Nr. 6:

Bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung mittels Kamera (zur Sicherstellung, dass die Prüfung entsprechend der jeweiligen Vorgaben persönlich und ohne unzulässige Hilfsmittel absolviert wird) kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) berührt sein. Rein vorsorglich wird damit dem Zitiergebot Rechnung getragen, auch wenn nicht von einem Vorliegen einer Einschränkung dieses Grundrechts ausgegangen wird.

Zu § 1 Nr. 7:

Nach Art. 38 Abs. 2 Satz 1 haben die Hochschulen die durchzuführenden Wahlen eigenverantwortlich durch Hochschulsatzung zu regeln. Es wird ihnen insoweit ein angemessener Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 eingeräumt. Ab diesem Datum können die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) und auch die Rechtsverordnung außer Kraft treten. Durch Art. 61 Abs. 10 soll ein auf Zeit angelegtes Modellprojekt ermöglicht werden, um die Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen zu erproben. Spätestens nach Ablauf der Erprobungsphase sollen die Ergebnisse dieses Modellprojektes evaluiert werden. Aus diesem Grund sollen die Regelungen in Art. 61 Abs. 10 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Satzungsbestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten.

Zu § 2 Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 Nr. 2:

§ 2 regelt das Außerkrafttreten der BayHSchWO, da die Hochschulen in entsprechenden Wahlsatzungen künftig eigene Regelungen zu treffen haben. Die Übergangsfrist lässt den Hochschulen insoweit ausreichend Zeit.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten. Damit die bayerischen Hochschulen auch während der Einschränkungen der durch das Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie hinreichend Rechnung tragen können, müssen diejenigen Regelungen, die als temporäre Maßnahmen speziell für diese Zeit ergriffen werden, sowie die Regelung betreffend Fernprüfungen bereits für das gesamte Sommersemester 2020 gelten und treten daher rückwirkend zum Semesterbeginn am 20. April 2020 in Kraft.

Die in § 1 Nr. 3 vorgesehene Änderung soll erstmals für das Sommersemester 2021 zum Tragen kommen, da die darin vorgesehene Sechsmonatsfrist für das Wintersemester 2020/2021 nicht mehr eingehalten werden kann. Die Bestimmung soll daher sofort verkündet, aber erst zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Hochschulen für die zum Sommersemester 2021 eintretenden Änderungen ihres Studienangebots bereits nach dieser Vorschrift verfahren und entsprechend mit sechsmonatiger Vorfrist agieren müssen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Bernd Sibler

Abg. Verena Osgyan

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Christian Flisek

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 2 f auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 18/8544)

- Erste Lesung -

Zur Begründung erteile ich dem Herrn Staatsminister Bernd Sibler das Wort. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Bernd Sibler (Wissenschaft und Kunst): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich mit einem Wort des Dankes beginnen; denn ohne die freundliche Unterstützung des Hohen Hauses und des Präsidiums könnten wir heute das Gesetz nicht einbringen.

Das Gesetz, das wir intern Corona-Eilgesetz nennen, ist notwendig, um eben diejenigen Dinge aufzunehmen, die wir aufgrund der pandemischen Situation an den Hochschulen lösen müssen. Ziel ist, genau diejenigen Dinge, die sich ergeben haben, umzusetzen.

Ich möchte mich aber vorneweg auch ganz ausdrücklich bei den Hochschulen bedanken; denn sie haben es innerhalb kürzester Zeit geschafft, dass dieses Semester unter schwierigen Voraussetzungen im Wesentlichen komplett digital durchgeführt werden kann. Wie viele Kollegen war auch ich in den letzten Wochen und Monaten bei vielen Universitäten vor Ort. Es ist beeindruckend, wie die Hochschulen das bewerkstelligt haben. Wir als Gesetzgeber sind nun in der Verantwortung, die Dinge, die noch geregelt werden müssen, auch tatsächlich zu lösen, um die teils massiven Störungen im Hochschulbetrieb wieder auffangen zu können.

Zentrales Anliegen ist übrigens, Nachteile der Studentinnen und Studenten auszugleichen, diese soweit wie möglich zu vermeiden und Akzente zu setzen. Daneben ist die-

ses Gesetz der Startschuss für eine grundlegende Neujustierung des Bayerischen Hochschulrechtes. Wir haben zwei Aspekte vorgezogen, die deutlich zeigen, wohin die Reise gehen wird: Deregulierung und Stärkung der Verantwortung der Hochschulen.

Worum geht es also im Einzelnen? – Die Hochschulen können mit Inkrafttreten bei allen Hochschulwahlen bei Bedarf neue Regelungen durch Satzungen schaffen. Die bestehende Wahlordnung bleibt als Reserveordnung bestehen. Damit haben Sie auch schon die Antwort auf den Änderungsantrag der GRÜNEN, weil die anderen, bestehenden Regelungen nach wie vor drinstehen.

Die Hochschulen müssen für Studiengänge nicht mehr das Einvernehmen des Ministeriums einholen; damit wollen wir auch aktuelle, erforderliche Anpassungen der Studiengangkonzepte erleichtern. In einem vierjährigen Modellversuch kann der Einsatz von elektronischen Fernprüfungen erprobt werden. Das ist gerade jetzt zum Semesterende und für die notwendige Rechtssicherheit wichtig; gerade für diejenigen, die die Prüfungen durchführen, und diejenigen, die sich diesen Prüfungen unterziehen müssen. Die TUM hat beispielsweise 20 % ausländische Studierende, die aufgrund der Flugsituation gar nicht mehr ins Land kamen. Ohne elektronische Prüfungen wird es also gar nicht gehen. Wir haben diese Dinge auch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgeklärt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Sommersemester 2020 wird mit Blick auf die in den Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gelten. Das bedeutet eine automatische Verlängerung um ein Semester, wenn es um das Erreichen einer bestimmten Zahl von Fachsemestern bzw. der Regelstudienzeit geht. Den bayerischen Studentinnen und Studenten wird eine pauschale Verlängerung der Förderhöchstdauer nach dem BAföG ermöglicht. Damit ihnen im Vergleich zu den Studentinnen und Studenten anderer Länder keine Nachteile erwachsen, soll in Bayern, bedingt durch Corona, eine verlängerte, individuelle Regelstudienzeit eingeführt werden. Eine maximale Unterstützung unserer Studentinnen

und Studenten ist zentral wichtig, daher dieses Gesetz, das wir mit großer Geschwindigkeit durchbringen sollten.

Hier hat die Politik Wort gehalten, auch wenn es noch eine kleine Schleife mit dem Bund gab! Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben diese Dinge aufgenommen, damit wir unseren Studentinnen und Studenten optimal entgegenkommen können.

Soweit trotz der Übertragung der Regelungskompetenz für Hochschulwahlen an die Hochschule eine Durchführung von Wahlen für bestimmte Gremien unmöglich bleibt, kann die Wahl in angemessenem Umfang verschoben werden. Auch hier gibt es eine coronabedingte Flexibilität. Der Nachweis der Eignung für bestimmte Studiengänge ist derzeit oftmals noch nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen zu erbringen. Daher wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, eine bedingte Immatrikulation vorzusehen, um Nachteile für Studienbewerberinnen und Studienbewerber vermeiden zu können. Ähnliches haben wir auch beim Masterstudium vorgesehen; dort soll es ebenfalls eine maximale Flexibilisierung bei den Zulassungen geben. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben uns gezeigt, dass immer wieder neue Herausforderungen entstehen können, die wieder neue Lösungen brauchen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, für dieses Sommersemester haben sich alle kräftig angestrengt: Hochschulen, Studentinnen und Studenten, der akademische Mittelbau, Professorinnen und Professoren. Auch bei den Studentenwerken haben wir geholfen, mit dem Corona-Eilgesetz den Abschluss für ein maximal flexibles Semester zu schaffen, das Rechtssicherheit schaffen und vor allem Nachteile für Studentinnen und Studenten, gerade beim Thema BAföG, verhindern wird. Ich bitte um Unterstützung des Hohen Hauses.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne hiermit die Aussprache. Zwischenbemerkungen sind erst bei der Aussprache mög-

lich. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile der Kollegin Verena Osgyan für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben hier im Plenarsaal über viele wichtige Themen angesichts der Corona-Krise gesprochen; über die Hochschulen noch nicht. Das ist wirklich überfällig.

Anfangs möchte ich mich dem Dank an die Hochschulen anschließen. Sie haben in dieser etwas schwierigen Situation wirklich Tolles geleistet. Sie haben viele Nachteile, die sich durch die Hochschulpolitik des Freistaats Bayern in den letzten Jahren ergeben haben – ich nenne nur eine mangelnde Grundfinanzierung und eine verschlafene Digitalisierung – mit eigenen Mitteln gut gelöst. Ein herzliches Dankeschön!

Man kann nicht genug betonen, welch wichtige Rolle Wissenschaft und Hochschulen spielen. Wir sind für wissenschaftsgeleitete Politik; sie hat uns bisher gut durch die Krise geführt. Das bedeutet auch, dass wir das gesamte System stützen müssen. Wir als Politikerinnen und Politiker müssen uns den Hochschulen, unserem Wissenschaftssystem, zuwenden. Drei Viertel der deutschen Bevölkerung sind der Meinung, dass Wissenschaft wichtig sei, um gute Politik zu machen; sie haben Vertrauen in die Wissenschaft. Das möchten wir stützen und unterstützen. An dieser Stelle müssen wir alle zusammenstehen; denn der gesellschaftliche Diskurs hängt ganz erheblich von wissenschaftlichen Erkenntnissen ab. Vonseiten des Bayerischen Landtags müssen wir unsere Hochschulen und alle, die dort lehren, die dort lernen, die dort forschen, bestmöglich unterstützen.

Wir haben dort allerdings auch eine Statusgruppe, die besonders unter der aktuellen Situation leidet: Das sind ganz klar die Studierenden. Sie sind in der Nahrungskette ganz unten; ihre finanziellen Möglichkeiten sind beschränkt. Sie haben jetzt mit dem Digitalsemester eine etwas unglückliche Zwischensituation: es wird zwar nicht ange-

rechnet, aber natürlich möchten alle ihr Studium zeitnah weiterführen und abschließen können. Viele Dinge waren nicht ausreichend geregelt. Deswegen begrüße ich den Gesetzentwurf ausdrücklich. Er kann diejenigen Fragen beantworten, die lange – und da muss ich sagen, Herr Staatsminister, lieber Bernd, viel zu lange – unklar waren.

Bereits zu Anfang war vom Ministerium die Rede, dass das Sommersemester nicht auf die Regelstudienzeit und auch nicht auf die Maximalstudienzeit angerechnet wird. Wir haben uns darauf verlassen. Nach einigen Monaten kam dann bei der letzten Ausschussdebatte heraus, dass bloß die Prüfungszeiträume verlängert werden sollten. Das hätte zur Folge gehabt, dass wichtige soziale Themen, die an der Regelstudienzeit hängen, wie zum Beispiel die BAföG-Bezugsdauer, nicht grundlegend geregelt gewesen wären. Ich freue mich sehr, dass quasi in letzter Minute, genauer gesagt: am Dienstagabend, in den aktuellen Gesetzentwurf unser grüner Vorschlag einer individuellen Regelstudienzeit noch Einzug gehalten hat. Das war sehr knapp, aber nicht zu knapp. Vielen Dank dafür! Wenn ich auch sagen muss: Ich glaube, dass hauptsächlich die bundesweiten Studierendenproteste dazu geführt haben, dass Einsicht erreicht wurde. Nordrhein-Westfalen hat schon lange vorgemacht, dass so etwas durchaus möglich ist. Im Ausschuss wurde uns gesagt, dass das unmöglich wäre, dass man das so nicht regeln könnte. Gut, ich freue mich, wir haben jetzt trotzdem miteinander einen guten Vorschlag von grüner Seite aufnehmen können.

Was nach wie vor schwierig ist und was dieser Gesetzentwurf natürlich nicht regeln kann, ist die finanzielle Situation der Studierenden. Auch da haben die Studierendenproteste gezeigt: Wir brauchen echte Schutzschirme für Studierende, die nicht auf Kreditlösungen abzielen; denn gerade nicht traditionelle Studierende sind benachteiligt und haben Probleme – die internationalen Studierenden wurden schon genannt, die teilweise nicht ins Land kommen –; aber auch jene aus schwierigeren finanziellen Verhältnissen, die eben nicht BAföG-berechtigt sind und deren Nebenjobs weggefallen sind, brauchen bessere Unterstützung. – Das jetzt als kleiner Exkurs.

Was wir mit unserem Änderungsantrag auch deutlich machen wollen: Wir finden es als GRÜNE überhaupt nicht gut, dass die Bereitschaft der Opposition, in Corona-Zeiten verkürzte Verfahren zu praktizieren, jetzt genutzt wird, um Teile einer Hochschulrechtsnovelle, die lange angekündigt war, zu der uns versprochen wurde, dass das Parlament umfassend einbezogen wird, vorzuziehen. Wir haben es nur unter größten Verrenkungen gerade noch geschafft, einen Änderungsantrag zu stellen. Diesen Gesetzentwurf richtig zu prüfen, ist nahezu unmöglich – das muss man so deutlich sagen. Das ist kein guter parlamentarischer Stil. Ich wende mich deswegen ausdrücklich dagegen, dass das Thema Wahlordnungen jetzt einfach aus dem Hochschulgesetz gestrichen wird. Da gibt es viele Fragen, die durchaus noch zu beleuchten sind, gerade wenn digitale Gremienwahlen möglich gemacht werden. Eine allgemeine, freie Gremienwahl digital abzuhalten, ist technisch sehr, sehr schwierig. Ich persönlich würde es begrüßen, wenn dann wenigstens eine allgemeine Regelung dafür gefunden würde. Aber wie gesagt: Das jetzt einfach auf die Hochschulen zu übertragen, greift für mich an der Stelle zu kurz. Zumindest hätte es ausführlich diskutiert gehört.

Ebenso geht es um den Punkt, dass Studiengänge jetzt nicht mehr der Genehmigung bedürfen. Das kann man machen, aber auch hier sollte man Für und Wider gut abwägen; denn es gibt nicht ohne guten Grund das System der Systemakkreditierung. Das wird aus meiner Sicht ein Stück weit ad acta gelegt, und das erachte ich als sehr problematisch.

Die Landes-ASten-Konferenz hat in ihrer Stellungnahme witzigerweise gesagt, dass sie die Überprüfung der Studienordnungen durch das Wissenschaftsministerium als Instrument der Qualitätssicherung sieht. – Wenn Sie jetzt schon mal so gelobt werden, muss ich sagen, finde ich es eigenartig, dass Sie das jetzt aus der Hand geben wollen. Es gibt Argumente dafür, aber wie gesagt: Ich möchte das wirklich ausführlich diskutieren. Deshalb haben wir uns mit unserem Änderungsantrag dafür ausgesprochen, die Themen Wahlordnung und Studienordnung zu streichen. Das ist für die coronabedingten Maßnahmen nämlich nicht notwendig. Man kann Wahlen zum Beispiel auch

per Briefwahl durchführen. Wir wollen das ausführlich mit der Hochschulrechtsnovelle, die dann hoffentlich mal kommt – das ist auch schon lange angekündigt – diskutieren können.

Ich wünsche den bayerischen Hochschulen und den Studierenden weiterhin alles Gute und freue mich, dass wir jetzt zumindest einen Baustein auf den Weg bringen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Abgeordnete Prof. Dr. Winfried Bausback. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal: Corona ist für uns alle eine Herausforderung, und Corona war und ist für die Hochschulen in Bayern eine riesige Herausforderung. Ich möchte mich dem Dank und dem Respekt, den der Minister für unsere Hochschulen zum Ausdruck gebracht hat, ausdrücklich anschließen.

Kolleginnen und Kollegen, an vielen Standorten haben wir erlebt, in vielen Gesprächen haben wir erfahren, dass an den Hochschulen Innovation und Initiative genutzt wurden, um im Hinblick auf Corona aktives Krisenmanagement zu betreiben. Ich denke, das verdient wirklich allerhöchste Anerkennung. Da kann überhaupt nicht der Gedanke an "Muff unter Talaren" aufkommen. Das ist wirklich ein aktives Krisenmanagement, was wir an vielen Standorten in Bayern gesehen haben. Das, meine Damen und Herren, lässt uns auch auf das Thema der Hochschulreform blicken, die der Ministerpräsident in seiner Hightech Agenda angekündigt hat. Der Ministerpräsident hat im Oktober von einer "mittleren Revolution" gesprochen und davon, dass die Innovationskraft an den Hochschulen noch mehr entfesselt werden soll. Das, was wir in den letzten Wochen an den Schulen erlebt haben, lässt uns, glaube ich, ganz positiv auf diesen einschneidenden Fortschritt, auf den wir hinarbeiten, blicken. Jedenfalls

seitens der Hochschulen ist die Voraussetzung bestens, weil wir erleben konnten, welche Innovationskraft bei der Krisenbewältigung eingebracht wurde.

Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf, den die Staatsregierung heute einbringt, ist letztlich ein Vorbote dieser großen Veränderungen, ist ein Vorbote dieser Revolution. Der Gesetzentwurf umfasst natürlich Hilfen, um dieser Situation, deren Dauer wir alle nicht abschätzen können, gerecht zu werden. Ich meine, dass die hier aufgegriffenen Punkte durchaus wichtige sind, zum Beispiel im Hinblick auf die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen in einzelnen Studiengängen. Wir schaffen hier Möglichkeiten, die Abiprüfung dieser Eigenschaften so zu verschieben, dass eine Studienaufnahme möglich ist. Auch ich meine, dass das eine gute Idee ist. In der Ausschussberatung und im Plenum – Frau Kollegin, ich glaube, wir haben genügend Zeit – werden wir einen intensiven Diskurs führen.

Dass man den Hochschulen, gleichsam als Laboratorium der Gesellschaft, die Möglichkeit gibt, demokratische Wahlen in anderen Formen durchzuführen, halte ich für etwas Gutes. Auch die Erprobung neuer digitaler Prüfungsformen, die Erleichterungen dazu, sind wirklich gute Ansätze.

Allerdings müssen wir über das eine oder andere reden. Die Erleichterung bei Änderung und Einrichtung von Studiengängen über eine bloße Anzeigenpflicht müssen wir uns noch genauer anschauen; denn die Frage ist, ob der gesamte Zeitraum von sechs Monaten wirklich zu einer Erleichterung führt. Wenn man das zusammenrechnet und noch in den alten Strukturen der Universitäten und Hochschulen denkt, führt das zu Zeitdauern von neun bis zwölf Monaten, wenn man die Gremienbefassungen in der Hochschule berücksichtigt. Also darauf, glaube ich, sollten wir noch einmal schauen. Dazu haben wir in der Ausschussberatung die Möglichkeit. Ich freue mich schon darauf.

Genauso freue ich mich darauf, wenn wir vielleicht nach der Sommerpause intensiv über die Revolution reden. Revolutionen können gut ausgehen, sie können aber auch

schlecht ausgehen. Ich bin davon überzeugt, dass diese Revolution für unsere Hochschulen einen Fortschritt bringt. Nach der Corona-Krise wird es sicherlich auch wichtig sein, dass dieser wichtige Bereich der Hochschulen, der für Innovation und Initiative steht, vielleicht auch ein Schlüssel dafür ist, dass wir nach Corona als Freistaat und Deutschland schnell wieder Fuß fassen. Ich freue mich auf diese Diskussion und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Es liegt eine Wortmeldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu erteile ich dem Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn für die AfD-Fraktion das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege Prof. Bausback, danke für Ihre Ausführungen. Mich wundert es doch sehr, dass Sie diesen Zickzackkurs von Minister Sibler mittragen. Das hörte sich vor wenigen Monaten noch ganz anders an – erstens.

Zweitens. Warum werden unter dem Deckmantel "Corona" Dinge durchgepeitscht, die überhaupt nichts mit Corona zu tun haben, sondern die wir im Ausschuss erst mal ausführlich gemeinsamen diskutiert hätten? Sie sagen, wir müssten hinterher darüber reden. Aber die Revolution ist schon da. Das heißt, wir stehen vor vollendeten Tatsachen. In weitreichenden Dingen werden Kompetenzen aus der Hand gegeben, und man weiß nicht, wer diese Kompetenzen in welchem Sinne weiter aufgreift.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Prof. Dr. Bausback, bitte.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege, wenn Sie das als Revolution ansehen – ich habe ein anderes Verständnis von grundlegenden Veränderungen. Aber ich meine, von einem Zickzackkurs kann überhaupt keine Rede sein. Diese kleinen, begrenzten Punkte sind durchaus auch im Zusammenhang mit der Pandemie zu sehen. Wie gesagt, wir sollten das jetzt diskutieren, und die wirklich einschneidenden Punkte werden wir im Zusammenhang mit der Veränderung des Hochschulrechts und der

Hochschulsituation im Ganzen sicher im Herbst noch intensiv diskutieren. Ich denke, dies sind kleinere Punkte, die wir durchaus vorweg regeln können.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion wiederum Herr Prof. Dr. Ingo Hahn. Herr Abgeordneter, ich erteile Ihnen das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Was wir gerade gehört haben, war für mich ein halbes Eingeständnis. Es hat nämlich überhaupt nichts mit der Corona-Krise zu tun, und genau das ist der Grund, warum wir hier darüber diskutieren.

Studiengänge sollten jetzt – was gerade thematisiert wurde – sozusagen von den Hochschulen selbstständig abgelehnt, also abgeschafft oder auch konzipiert werden, und die Staatsministerien, Herr Sibler, – haben dann vielleicht noch ein kurzes Einspruchsrecht. Das meiner Meinung nach absolut kontraproduktiv, und deshalb ist das ganz klar ein Zickzackkurs. Vor zwei Monaten hat sich das alles noch anders angehört. Hier werden Dinge miteinander vermischt, die nichts mit Corona zu tun haben.

Zum Gesetzentwurf: Man muss sagen, das ist eine ganz späte Nummer. Hier wird etwas vor der Sommerpause durch das Parlament, durch den Landtag gepeitscht, worauf die Staatsregierung eigentlich erst sehr spät reagiert hat, und jetzt wird alles mit der Brechstange gemacht. Ich kann Ihnen sagen: Wir von der AfD werden so einem Entwurf nicht zustimmen, und ich kann Ihnen auch sagen, warum: weil es hier im Endeffekt gegen die Interessen der Studenten geht. Die Studenten haben ein Interesse daran, ihr Studium zügig abzuschließen. Was wird jetzt getan? Ich zitiere Herrn Prof. Dr. Kempen, Präsident des Deutschen Hochschulverbandes, den ich auch persönlich kenne. Er sagte am Anfang der Krise: Ein Nicht-Semester ist ein falsches Signal. – Was tun Sie jetzt? Sie tun genau das Gegenteil: Sie setzen ein Nicht-Semester durch, Sie setzen Prüfungen aus, die Studenten müssen ein halbes Jahr länger studieren – wenn es denn nur ein halbes Jahr ist –, die Studierenden beginnen im Winter- oder im

nächsten Sommersemester ein neues Studium, haben aber noch gar keine Zulassungsbescheinigung. Das heißt, dies wird im Nachhinein geklärt. Es kann sein, jemand studiert zwei Semester und wird überhaupt nicht zugelassen. Was machen Sie dann? Wie erklären Sie einem jungen Menschen diesen Zeitverlust in seinem Leben? Man sieht also, das ist überhaupt nicht durchdacht. Sie wollen ein Nicht-Fachsemester haben und damit den Studenten nicht nur die Zeit stehlen, sondern auch die Qualität.

Was bedeutet das denn – ich habe diesen Punkt eben schon einmal angesprochen –, wenn die Hochschulen um die Studierenden konkurrieren – das tun sie ja heutzutage – und selbst sagen können: Kommt erst mal alle zu uns, wir nehmen euch auf? Eine andere Hochschule ist vielleicht stringenter und sagt: Nein, wir werden diese Leute nur dann aufnehmen, wenn wir einen Platz garantieren können. Dann gehen alle dorthin, und so verzerren Sie die Konkurrenz zwischen den einzelnen Hochschulen. Dann gehen die Studierenden möglicherweise zu der Hochschule, an der eben nicht das beste Studium und nicht der beste Abschluss gewährt wird. Insofern leiden sie hinterher möglicherweise unter der Qualität Ihrer Maßnahmen.

Elektronische Wahlen haben Sie hier eingeführt. Es ist sehr interessant, dass man auf einmal auch elektronisch an den Hochschulen wählen kann. Ich weise auf die Gefahren hin, die so etwas beinhaltet. Übrigens: Bei Ihrer Kommunalwahl, liebe CSU, liebe FREIEN WÄHLER, hat das keine Rolle gespielt. Die Infektionen waren gerade auf dem höchsten Niveau, aber das hat man noch durchgezogen.

(Zuruf)

Erst kurz nach der Kommunalwahl, drei Tage später, kamen dann die ganzen Maßnahmen; und jetzt, wo die Zahlen abnehmen, fangen Sie so etwas wie elektronische Wahlen an und verfügen, dass man die Wahlen auch verschieben kann. Wie lange wollen Sie denn solche Wahlen in Übereinstimmung mit Staatsministerien und Hochschulen verschieben? Das sind auch demokratisch gefährliche Tendenzen; denn eine

Hochschule hat ebenfalls ihre demokratischen Wahlen, und diese sollen eigentlich nicht verschoben, sondern durchgeführt werden.

Dass Prüfungen ebenfalls elektronisch ablaufen sollen, hat auch sehr viel mit Problemen des Missbrauchs zu tun.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Dazu kann ich Ihnen ganz klar sagen: Wenn Sie vielleicht sogar im Ausland Prüfungen durchführen, dann ist das sehr kritisch. Sie greifen in die Privatsphäre dieser Studenten ein und vielleicht sogar noch in das Recht anderer Länder. Deshalb sagen wir summa summarum: So einem mit heißer Nadel gestrickten Gesetzentwurf können wir nicht zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Dr. Hubert Faltermeier. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir diskutieren heute über das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes. Erfreulich ist schon einmal, dass es in Form eines Gesetzes vorgelegt wurde. In den letzten Wochen und Monaten wurden viele wesentliche Dinge in Form von Verwaltungsakten, Allgemeinverfügungen und Verordnungen geregelt. Hier: richtig und Gott sei Dank in Form eines Gesetzes.

Das Gesetz befasst sich in erster Linie mit den Auswirkungen des COVID-19-Virus, und Ziel ist es, dass keine Nachteile für Hochschulen, für die Mitarbeiter, für die Professoren und vor allem auch für die Studierenden entstehen sollen. Die Weichenstellungen sind richtig getroffen worden, und ich wundere mich, Herr Professor Hahn, nur über Ihr Verdrehen der Tatsachen, dass Studierenden Semester gestohlen werden. Das böse Wissenschaftsministerium ist dafür verantwortlich, nicht das Coronavirus.

Das kommt alles aus heiterem Himmel. Ich denke, die Nachteile sollen abgefedert werden – das ist richtig und gut so –, und es sind nicht nur die unmittelbar hochschulinternen Dinge geregelt, sondern es freut mich, dass – zwar sehr spät – in Artikel 99 Absatz 2 auch die weiteren Auswirkungen geregelt sind, nämlich die banale, aber für Studenten wichtige Tatsache, dass sie nicht mit dem Erreichen der längsten Regelstudiendauer vielleicht aus dem Studentenheim rausfliegen, sowie andere Aspekte bei den Förderungen. Das war notwendig und ist in der letzten Minute noch hineingekommen, Gott sei Dank!

Weitere Punkte, die mit hineingepackt wurden und über die man sicher diskutieren kann, sind: Musste die Delegation bei der Einrichtung der Studiengänge und bei den Wahlen jetzt mit hineingeschrieben werden? – Warum aber nicht, Frau Osgyan? Ich wundere mich eigentlich schon. Ich war der Meinung, die GRÜNEN seien froh, wenn die Regelung vom Staatsministerium zu den Hochschulen gelangt und die Delegation erfolgt. Sie scheinen nicht ganz zufrieden zu sein. Ich denke, es ist der richtige Weg, dass man hier delegiert.

(Zuruf)

Über den Zeitpunkt kann man sicher reden, aber der Inhalt ist der richtige: dass die Staatsministerien nicht mehr zuständig sind, sondern es in die Autonomie der Hochschulen gelegt wird.

Genauso sehe ich es auch bei der Regelung der Wahlen. Ich halte die Hochschulen für durchaus in der Lage, die Studiengänge zu regeln und auch die Wahlen selbst zu organisieren. Deshalb begrüßen wir den Gesetzentwurf und werden ihm – vorbehaltlich der Detaildiskussionen – zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, es gibt eine Zwischenbemerkung. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Hierzu erteile ich dem Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn für die AfD-Fraktion das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Dr. Faltermeier, Sie sind ja Teil der Regierung, deshalb an Sie ganz konkret die Frage: Ist es nicht so, dass man mit dieser Bedarfsplanung, die das Staatsministerium bisher vorgenommen hat, ein Instrument aus der Hand gibt? Natürlich ist es gut, wenn Hochschulen Freiheit für die eigene Planung haben. Vorschläge konnten sie bisher auch schon machen. Aber es muss doch jemand den Überblick haben. Was machen Sie denn, wenn verschiedene Hochschulen vielleicht jeder Modewelle hinterherlaufen und sagen: Na ja, dann gibt es jetzt mal Mittel für Gender Studies, dann machen wir einen Studiengang Gender Studies?Die Altphilologie brauchen wir dann aber vielleicht nicht mehr. Sie rennen nur noch hinterher und können nur noch im Notfall Nein sagen, während sehr viele Ressourcen schon in der Planung verloren sind.

Letzte Frage: Läuten bei Ihnen denn nicht die Alarmglocken, wenn wir solche Komplimente von den GRÜNEN hören, dass wir in unserem Wissenschaftssystem in Bayern bald Zustände wie in anderen Bundesländern in Deutschland haben, wo die GRÜNEN die Bildungspolitik leider schon lange in eine solche Richtung beeinflusst haben?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Herr Prof. Hahn, erstens habe ich Vertrauen in die bayerischen Hochschulen. Bei anderen, außerbayerischen Hochschulen würde ich vielleicht etwas anders argumentieren. Zweitens schließt das nicht aus, dass das Ministerium – davon gehe ich aus – den Überblick behält und drittens auch die Notbremse ziehen kann – das Vetorecht ist ja vorbehalten. Deshalb ist die grundsätzliche Zuständigkeitsverlagerung an die bayerischen Hochschulen, in die ich Vertrauen habe, richtig. Das Ministerium behält den Überblick und kann im Notfall die Notbremse ziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist Kollege Christian Flisek für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, Herr Staatsminister Sibler, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch für die SPD-Fraktion gilt es, zunächst einmal Danke zu sagen an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an die Studenten, an die Studierenden der Universitäten in Bayern, an die Professorinnen und Professoren, Lektoren und Lehrbeauftragten, an alle, die dazu beigetragen haben, dass das schwierige Sommersemester 2020, zu dem wir uns Anfang des Jahres überhaupt keine Vorstellung davon gemacht haben, was aus ihm werden könnte, so bewältigt werden wird und werden konnte, wie wir es derzeit erleben. Das ist eine enorme Leistung und verdient große Anerkennung, da man wirklich von heute auf morgen Lösungen suchen und auch finden musste, die den Qualitätsansprüchen der bayerischen Hochschulen gerecht wurden und auch nach wie vor gerecht werden. Vielen Dank dafür, dass das auch mit dem Flankenschutz des Ministeriums so erfolgreich erfolgen konnte!

Wir haben jetzt im Eilverfahren einen Gesetzentwurf vorliegen, der sich mit den coronaspezifischen Fragestellungen der Hochschulen beschäftigt. Darin sind auch viele Initiativen der SPD-Fraktion aufgegriffen worden. Dafür sind wir auch dankbar, und das verdient auch unsere Unterstützung.

Wir haben von Anfang an gesagt, dass dieses Semester in der Form, in der es stattfindet, keine Nachteile für die Studierenden hervorrufen darf, weder hinsichtlich sozialer Fragen noch hinsichtlich aller Fragen die Regelstudienzeit und das Prüfungsrecht betreffend. Angemessene Lösungen müssen gefunden werden. Wir sind auf einem guten Weg, nachdem es auch endlich gelungen ist, die Bundesbildungsministerin, die ein wenig den Eindruck machte, als wäre sie der Hund, den man zum Jagen tragen muss, endlich dazu zu bewegen, entsprechende Fonds einzurichten. Dies dazu.

Die einzelnen Regelungen werden wir im Ausschuss mit Sicherheit intensiv besprechen. Die elektronische Fernprüfung finden wir richtig. Wir glauben, dass wir an einigen Stellen noch ein wenig an den Schrauben drehen müssen, beispielsweise was den Prüfungsort betrifft. Nicht alle Studierenden haben einen gleich guten Prüfungsort bei sich zu Hause oder wo auch immer sie an der Prüfung teilnehmen werden. Wir müssen darauf achten, adäquate Maßstäbe zu schaffen. Hierzu werden wir auch entsprechende Vorschläge machen.

Eine Evaluierung ist erst nach vier Jahren vorgesehen. – Warum nicht nach zwei Jahren? Wir boxen den Gesetzentwurf jetzt durch. Wenn man evidenzbasiert vorgehen will, sollte man die Dinge auch sehr schnell prüfen.

Einige Themen sind schon angesprochen worden, die sozusagen die vorgezogene große Reform oder von mir aus Revolution darstellen. Da sind wir nach wie vor skeptisch. Ich sage schon ganz deutlich: Sie hätten die Chance gehabt, bei diesem Gesetzespaket bis auf die AfD große Einmütigkeit zu erzielen, wenn Sie nicht sozusagen zwei Scheiben hineingepackt hätten, die eigentlich in die große Reform gehören. Ich sage ganz offen, dass ich das nicht nur ungut finde, sondern sogar ein Stück weit unredlich; denn natürlich kann man über die besten Lösungen in der Frage, wie die Hochschulwahlen in Zukunft gestaltet werden sollen, streiten. Wir können darüber streiten, wie die Studienordnungen in Zukunft erlassen werden und wie wir die Autonomie der Hochschulen stärken. Dies wollen wir aber in einem ausgiebigen Verfahren nach einer Verbändeanhörung im Parlament ordentlich tun. Wir selbst wollen eine Anhörung zu diesem Thema auf den Weg bringen. Ich hoffe sehr auf die Unterstützung der Regierungsfraktionen, um diesbezüglich voranzukommen. Die Anträge hierzu werden Ihnen bald vorliegen.

Insofern stellt sich die Frage: Warum machen Sie das jetzt? Warum ziehen Sie das nach Ihren eigenen Worten vor? Warum beschränken Sie sich bei diesem Eilgesetz nicht eindeutig nur auf die coronaspezifischen Fragestellungen? Das ist etwas – das sage ich Ihnen ganz offen –, das bei mir auf Unverständnis stößt, da dies einen Ge-

schmack hat. Wir sagen: Mensch, lasst uns in diesem formellen Parlamentsverfahren jene Fragen regeln, die wir für die Universitäten regeln müssen, und lasst uns die großen Baustellen, nachdem wir hoffentlich nicht vor einer zweiten Corona-Welle stehen, dann in einem ordentlichen Parlamentsverfahren mit einer Anhörung erörtern. Dann können wir gemeinsam über die besten Lösungen streiten. Diese Chance haben Sie leider vergeben. Insofern werden wir dieses Paket natürlich auch im Ausschuss kritisch begleiten.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion Herr Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe schon x-fach – dafür bin ich, glaube ich, auch bekannt – im Hohen Hause die Stärkung der Autonomie der Hochschulen gefordert und deren Durchsetzung intensiv verlangt. Daher freut es mich natürlich, dass meine, ich möchte fast sagen, liberalen Gebete wenigstens zum Teil erhört wurden. Dass dies jetzt entsprechend umgesetzt ist, findet meine Zustimmung. Einzig bedenklich ist, dass es einer Pandemie bedarf, damit die Staatsregierung sieht, dass man eine eigenverantwortliche Hochschule will und dass das die Zukunft ist. Hier haben Sie mich hundertprozentig hinter sich. Es ist gut, dass jetzt die richtigen Schlüsse daraus gezogen werden und die Hochschulen Rechte bekommen, die sie eigentlich längst schon haben könnten. – Lieber spät als nie.

Ich freue mich auch über das Wort Deregulierung, lieber Bernd; in früheren Zeiten haben wir diesbezüglich schon Jahre zusammengearbeitet. Ich kann Unterstützung signalisieren. Wenn es eine Revolution geben sollte, Herr Kollege Bausback, ist mir dies auch recht. Ich habe hierzu zehn Anträge eingebracht, die allerdings von den Regierungsfraktionen leider alle abgelehnt worden sind.

Zu den Online-Wahlen: Wir begrüßen, dass jetzt Online-Wahlen kommen sollen und diese in die Verantwortung der Hochschulen gelegt werden. Ich hoffe sehr, dass dadurch die Wahlbeteiligung der Studierenden endlich ansteigt. Das ist ein großer, großer Wunsch. Ich hoffe, die Studierenden werden dies auch schätzen. Wenn wir über das Format der Wahlen nachdenken, sollten wir gleichzeitig auch über das Sitzverteilungsverfahren nachdenken. Ich glaube, die Vielfalt ist besser als die Einfalt. Man sollte also ein Verfahren anwenden, mit dem mehr Hochschulgruppen in die entsprechenden Gremien gewählt werden können.

Für die Online-Prüfungen ist es richtig und wichtig, die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Ich kann an Sie nur appellieren, die Evaluation des Modellversuchs nicht erst nach vier Jahren durchzuführen, sondern bereits nach den ersten Prüfungen zu schauen, wie es läuft, wo es Probleme gibt und wie ihnen abgeholfen werden kann. Die Probleme haben ja die Dozenten oder jene, die die Prüfungen abnehmen, und natürlich die Studierenden. Ich kann nicht verstehen, dass die Rechtsverordnung zu solch wichtigen Punkten bis jetzt nicht vorliegt. Seit März ist klar, dass die Prüfungen nicht wie sonst normal laufen können. Ein paar Wochen vor den Prüfungen gibt es immer noch keine klaren Anweisungen. Es kann nicht sein, dass Studierende kurz vor den Prüfungen immer noch keine Planungssicherheit haben und nicht wissen, unter welchen Bedingungen die Prüfungen ablaufen sollen.

(Beifall bei der FDP)

Zum Thema Grundrechte: Ich erwarte von Ihnen, dass Sie sich dieses Themas sehr sorgfältig annehmen. Eine Einschränkung der Grundrechte, wie sie vielleicht bei Fernprüfungen denkbar und vielleicht auch nötig ist, dass man zum Beispiel den Studierenden in die Wohnung sehen kann, ist nichts Einfaches. Ich hoffe auch, dass es im Anschluss daran nicht zu einer Menge von Klagen seitens der Studierenden kommt. Darüber werden wir in der Tat noch einige Diskussionen führen müssen.

(Beifall bei der FDP)

Die Regelung, dass das Sommersemester nicht als Fachsemester gilt, findet Zustimmung.

Lieber Bernd, ich wende mich gleich an dich: Diese Änderungen des Hochschulgesetzes sind für uns nur ein Anfang. Sei weiter mutig und schaffe die Bedingungen! Wir stehen im internationalen Wettbewerb. Auch darüber sind wir uns vollkommen einig. Natürlich müssen wir das Wissenschaftssystem langsam verändern, damit wir auch im internationalen Wettbewerb weiter bestehen können. Ich signalisiere grundsätzlich die Bereitschaft, hier zuzustimmen. – Frau Osgyan, da sind wir wahrscheinlich mit den GRÜNEN im Widerspruch. – Das ist die richtige Richtung. Aber wir werden im Ausschuss mit großer Freude über die Änderungsanträge diskutieren.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

02.07.2020 Drucksache 18/8908

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/8544

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/8660

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/8544)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib SPD

Drs. 18/8819

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/8544)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/8861

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/8544)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 3 in Art. 57 Abs. 3 Satz 1 das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt wird.

Berichterstatter zu 1. 4: Prof. Dr. Winfried Bausback

Berichterstatterin zu 2: Verena Osgyan
Berichterstatter zu 3: Volkmar Halbleib
Mitberichterstatterin zu 1, 4: Verena Osgyan

Mitberichterstatter zu 2-3: Prof. Dr. Winfried Bausback

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/8660, Drs. 18/8819 und Drs. 18/8861 in seiner 29. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung SPD: Enthaltung FDP: Zustimmung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/8861 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/8660 und 18/8819 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung SPD: Zustimmung FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/8660, Drs. 18/8819 und Drs. 18/8861 in seiner 36. Sitzung am 2. Juli 2020 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung SPD: Enthaltung

FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt, mit der Maßgabe, dass in § 3 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "01.08.2020" eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/8861 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung SPD: Ablehnung FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/8660 und 18/8819 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Robert Brannekämper

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

08.07.2020 Drucksache 18/8990

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/8544, 18/8908

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Die Hochschule regelt die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen durch Satzung, in der auch die Amtszeiten festzulegen sind. ²In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Wahlen ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden. ³Solange und soweit keine Regelung durch Satzung vorliegt, gelten die Wahlbestimmungen, die in der Grundordnung oder vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung getroffen werden."
- 2. In Art. 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "sowie das Nähere über das Wahlverfahren" gestrichen.
- 3. Art. 57 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) ¹Die Hochschulen unterrichten das Staatsministerium über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studien- oder Teilstudiengangs spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters. ²Das Staatsministerium kann die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus hochschulplanerischen Gründen erforderlich ist. ³Bei akkreditierungspflichtigen Studiengängen gemäß Art. 10 Abs. 4 ist eine Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem Staatsministerium nachzuweisen."
- 4. Dem Art. 61 wird folgender Abs. 10 angefügt:
 - "(10) ¹Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur

nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen

- 1. zur Sicherung des Datenschutzes,
- 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
- 3. zur eindeutigen Authentifizierung des zu Prüfenden,
- 4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
- 5. zum Umgang mit technischen Problemen.

³Im Übrigen bleiben Art. 12 Abs. 3 Nr. 6 und Art. 61 Abs. 3 Nr. 8 unberührt. ⁴Das Staatsministerium evaluiert diese Bestimmung sowie die darauf aufbauenden Prüfungsregelungen spätestens zum Jahresende 2024 und berichtet hierzu dem Landtag."

5. Nach Art. 98 wird folgender Art. 99 eingefügt:

..Art. 99

Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

- (1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.
- (2) ¹Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ²Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.
- (3) ¹Soweit aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, nicht durchgeführt werden können, können diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. ²Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. ³Eine Verschiebung der Wahl um insgesamt mehr als ein Jahr ist nicht möglich. ⁴Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. ⁵Ihre Amtszeit ist insoweit verlängert. ⁶Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (4) ¹Die Hochschule kann für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 durch Satzung zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden kann, wenn dieser Nachweis durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. ²Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 und 2 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Abs. 2 durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde.
- (5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Corona-Krise ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.
- (6) Für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Abs. 1, 4 und 5 nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 entsprechend."

6. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:

"Art 106a

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden."

- 7. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" angefügt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"3Art. 38 Abs. 2 Satz 3 und Art. 61 Abs. 10 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Satzungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft."

§ 2

Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBI. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2018 (GVBI. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Angabe "Nrn." durch die Angabe "Nr." und die Angabe "BayHSchG" durch die Wörter "des Bayerischen Hochschulgesetzes – Bay-HSchG" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "Nrn." durch die Angabe "Nr." ersetzt.
- 2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort ", Außerkrafttreten" angefügt.
 - b) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter "und am 31. Dezember 2024 außer Kraft." ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

- 1. § 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 20. April 2020,
- 2. § 1 Nr. 3 am 1. Januar 2021

in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Verena Osgyan

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Dr. Stephan Oetzinger

Abg. Christian Flisek

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Staatsminister Bernd Sibler

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Meine Damen und Herren, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 18/8544)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 18/8660)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Flisek, Volkmar Halbleib (SPD)

(Drs. 18/8819)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u. a. (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/8861)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Bevor ich die Aussprache eröffne, teile ich Ihnen mit, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Einzelabstimmung zu § 1 Nummern 1 mit 3 und zu § 2 Nummer 2 beantragt hat. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Prof. Dr. Winfried Bausback das Wort. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Universitäten und Hochschulen in Bayern erleben im Moment aufregende Zeiten. Das hat auch, aber nicht nur mit Corona zu tun. Wir haben eine gesellschaftliche Entwicklung, die wissenschaftliche Erkenntnisse infrage stellt und dem wissenschaftlichen Diskurs zum Teil feindlich gegenübersteht. Dazu kommen jetzt die Herausforderungen durch die Corona-Krise, und manches spielt dann auch ineinander.

Vor diesem Hintergrund haben unsere Hochschulen große Aufgaben. Zu diesen gehört es, Rationalität in den gesellschaftlichen Diskurs zu bekommen, Führungspersonal für wichtige Aufgaben in der Gesellschaft auszubilden und mit ihrer Innovationskraft in die Gesellschaft, in den Staat hinein zu wirken. Sie sollen auch Möglichkeiten zu Entrepreneurship eröffnen.

Hinter all dem steht natürlich eine große Aufgabe, die den Hochschulen traditionell aufgegeben war und die bleibt. Es ist die wichtige und zentrale Aufgabe, sich am Ideal von zweckfreier Erkenntnissteigerung, am Ideal der Einheit von Forschung und Lehre zu orientieren.

Kolleginnen und Kollegen, vor diesem Hintergrund ist es ein richtiges und wichtiges Signal gewesen, dass der Ministerpräsident in seiner Hightech Agenda eine Hochschulreform angekündigt hat. Heute diskutieren wir aber nicht über die großen Punkte. Heute geht es darum, durch kleinere, vorgezogene Änderungen die Hochschulen in der schwierigen Situation der Corona-Krise zu unterstützen, ihnen die Aufgabenerfüllung zu erleichtern und für die Studenten notwendige Entscheidungen zu treffen.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs: Die Novelle, über die wir heute debattieren, soll es den Hochschulen ermöglichen, Wahlen eigenverantwortlich durchzuführen, zum Beispiel durch Briefwahl oder elektronisch. Im Ausschuss ist darüber diskutiert worden, ob das etwas sei, was mit Corona zu tun hat. Kolleginnen und Kollegen, im kommen-

den Semester werden Hochschulwahlen durchzuführen bzw. nachzuholen sein. Insoweit ist es der richtige Zeitpunkt, Kollege Heubisch, auch an dieser Stelle den Hochschulen die Eigenverantwortung zu geben.

Ich verhehle nicht, dass ich persönlich elektronischen, online durchgeführten Wahlen mit einer gewissen Grundskepsis gegenüberstehe. Allerdings bin ich der Meinung: Wenn es einen Bereich gibt, in dem so etwas – von denen, die das wollen! – ausgetestet werden kann, dann sind es sicherlich die Hochschulen, weil an den Hochschulen Innovation und das Streben, so etwas zu testen, vorhanden sind.

Kolleginnen und Kollegen, da es im Ausschuss in Zweifel gestellt wurde, füge ich hinzu: Die demokratischen Grundsätze gelten. Das ist ausdrücklich festgehalten. So gesehen halte ich diese Änderung für richtig.

Zu den Eignungsprüfungen für Studiengänge mit besonderen Voraussetzungen: Die Hochschulen werden ermächtigt, Studierende zum Studium zuzulassen, bevor sie ihre besondere Qualifikation nachgewiesen haben. Der Nachweis kann innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Das ist auch im Hinblick auf das vergangene Semester – die entsprechende Regelung soll rückwirkend in Kraft treten – wichtig; denn coronabedingt waren einige dieser Eignungsprüfungen im vergangenen Semester nicht möglich.

Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen und Teilstudiengängen muss dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst künftig, nach der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes, nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt, sondern diesem lediglich angezeigt werden. Wir haben im Rahmen der Ausschussberatung den Vorschlag gemacht, die Frist, in der das Ministerium widersprechen bzw. ein Veto einlegen kann, von sechs auf drei Monate zu verkürzen, einfach um auch einen Effizienzgewinn zu erzielen. Gerade die Vereinfachung der Möglichkeit zur Änderung von Studiengängen ist im Hinblick auf Corona, denke ich, geboten.

Wichtig für die Studenten ist die Änderung zu den Regelstudienzeiten, die dazu führt, dass 2020 nicht angerechnet wird. Herr Staatsminister, lieber Bernd, hier war eigentlich vorgesehen, dass man auf Bundesebene eine unbürokratische Regelung findet. Dies ist leider nicht geglückt. Deshalb ist es wichtig, dass gerade im Hinblick auf die Finanzierung der Studien – ich nenne als Stichwort BAföG – eine Regelung getroffen wird, die klarstellt, dass das Sommersemester 2020 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

Im Zusammenhang mit Corona wurden an vielen Hochschulstandorten Modelle entwickelt, um Prüfungen, bei denen es schwierig oder gar unmöglich war, sie in Präsenz abzuhalten, elektronisch durchzuführen. Hier werden die Hochschulen durch das Gesetz und durch eine Rechtsverordnung, die auf der Grundlage des Gesetzes zu erlasen ist, Rechtssicherheit bekommen. Auch diese Änderung soll rückwirkend für das vergangene Sommersemester eingeführt werden.

Mir ist dabei wichtig, dass man die Prüfungen, die im Sommersemester durchgeführt wurden, möglichst nicht in Frage stellt. Das wäre nämlich für die Studentinnen und Studenten eine große Belastung. Natürlich muss den Anforderungen an die Prüfungsgrundsätze und an den Datenschutz Rechnung getragen werden. Ich bin aber zuversichtlich, dass das im Rahmen der Verordnung, die auf der Grundlage des Gesetzes erlassen wird, sichergestellt werden kann.

Kolleginnen und Kollegen, das ist ein zeitlich begrenzter Gesetzentwurf, der den Hochschulen aber im Hinblick auf die gegenwärtige Situation Erleichterung bringt. Ich bitte deshalb um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf einschließlich des von uns eingebrachten Änderungsantrags mit der Verkürzung der Anzeigefrist auf drei Monate. Die Anträge von SPD und GRÜNEN bitte ich abzulehnen. Wir halten die vorgebrachten Bedenken für nicht durchgreifend. Vielen Dank fürs Zuhören und danke schön auch für die gute und konstruktive Diskussion mit den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss. Ich glaube, das war eine sehr gute und sachliche Auseinandersetzung mit

den Themen. Umso mehr freuen wir uns auf die Diskussionen, die im Zusammenhang mit den weiteren Änderungen noch anstehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Bausback. – Nächste Rednerin ist für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Abgeordnete Verena Osgyan. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, Herr Staatsminister, Kolleginnen und Kollegen! Dem Lob an die bayerischen Hochschulen und der Betonung ihrer Wichtigkeit kann ich mich natürlich anschließen, Herr Prof. Bausback. Die Rolle, die die Hochschulen gerade jetzt, in Corona-Zeiten, durch die Forschung spielen, aber auch durch den guten Willen, den sie aufbringen, indem sie unter wirklich schwierigen Bedingungen die Lehre aufrechterhalten und vertiefen, kann man gar nicht hoch genug werten. Man muss aber auch sagen: Die Hochschulen, Lehrende und Studierende, haben sich mit Müh und Not durch das Sommersemester 2020 geschlängelt. Obwohl sie die meiste Zeit keine Rechtssicherheit hatten, sind sie in weiten Teilen dazu übergegangen, die Lehre online durchzuführen und Online-Prüfungen vorzubereiten. Unter diesen Voraussetzungen hat es insgesamt gesehen bestmöglich geklappt. Jetzt, auf den letzten Drücker, kommt nun die Staatsregierung mit einem Gesetzentwurf ums Eck, der das Ganze rechtssicher und das Sommersemester studierbar machen soll. Ich würde sagen, das entspricht der Schulnote "Sie war stets bemüht", aber recht viel mehr kann man dem Ganzen nicht abgewinnen.

Es gibt aber auch etwas, was ich loben kann. Wir GRÜNEN haben bereits vor Monaten den Vorschlag eingebracht, dass wir im Zuge der Studierbarkeit das Sommersemester von der Regelstudienzeit ausnehmen und die Regelstudienzeit entsprechend verlängern sollten. Im Ausschuss hieß es dazu immer, vor allem von der CSU, das ginge nicht, das wäre rechtlich nicht möglich, obwohl Nordrhein-Westfalen so etwas schon längst eingeführt hatte. Ich freue mich deshalb sehr, dass das jetzt doch noch

Einzug in den Gesetzentwurf gefunden hat. Es hat sich gezeigt, die rechtliche Umsetzbarkeit war doch möglich. Dafür herzlichen Dank. Das ist auch der Grund, weshalb wir dem Gesetzentwurf zustimmen werden, obwohl wir bei einigen anderen Punkten massive Bedenken haben. Wir glauben nämlich, jetzt ist es wichtig, die coronabedingten Härten von den Studierenden zu nehmen. Das muss jetzt einfach Vorrang haben.

Auch wenn der Gesetzentwurf nun spät, aber noch nicht zu spät kam, so gibt es Maßnahmen, meine Damen und Herren, die wir an dieser Stelle einfach nicht mittragen können. Es ist hoch problematisch, wie eingangs von meinem Vorredner schon erwähnt wurde, dass Teile einer seit vielen Jahren geplanten Hochschulrechtsnovelle – sie wurde in unterschiedlichen Kreisen diskutiert, es wurden Verbände angehört, es wurde hin- und herdiskutiert, dann lag sie sogar eine Zeit lang auf Eis – nun plötzlich im Eilverfahren durch das Parlament sollen. Das ist eine grundsätzliche Abwägung, die uns als Opposition in eine echte Bredouille bringt. Wir möchten konstruktiv mitarbeiten, aber man darf es an dieser Stelle auch nicht ausnutzen.

Wenn wir dann in der letzten Ausschusssitzung einstimmig beschlossen haben, dass wir zu der Hochschulrechtsnovelle einen Bericht im Herbst haben wollen und auch eine Anhörung, dann frage ich mich schon, ob das die richtige Reihenfolge ist. Nach der Gesetzesänderung über die Gesetzesänderung zu sprechen, erscheint mir doch etwas absurd. Liebe CSU, liebe FREIEN WÄHLER, Sie müssen mir doch zustimmen: Das ist nicht das Verfahren, das man sich parlamentarisch wünschen würde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben zwei Punkte, die wir an der Stelle bemängeln. Sie sind gar nicht einmal rein inhaltlich geprägt, darüber kann man diskutieren. Wir werden dazu auch noch in die Diskussion mit den Verbänden und den Hochschulen treten. Das eine ist: Die Zuständigkeit für die Genehmigung neuer Studiengänge soll von der Staatsregierung weggenommen und in die Hand der Hochschulen gelegt werden. Das kann unter Umständen eine Verbesserung im zeitlichen Ablauf bringen, das kann aber auch auf die Qualität

gehen. Das muss man gut diskutieren. Wenn sogar die Landes-ASten-Konferenz, die Vertretung der bayerischen Studierenden, und der Bayerische Beamtenbund sagen: Bitte nehmt das aus der Hochschulrechtsnovelle, die jetzt noch schnell kommt, raus, lasst uns das ausführlicher diskutieren, dann ist das doch ein wirklich sehr gewichtiger Grund.

Das andere ist die Herausnahme der Wahlordnung aus dem Gesetz. Sie auf die Hochschulen zu übertragen, das kann man machen. Aber ist das wirklich notwendig, um coronabedingte Härten abzufedern? – Ich meine: Nein. Man hätte auch die Wahlordnung in Bezug auf Online-Wahlen ändern und im Gesetz belassen können. Es ist klar, das ist aufwendig, das ist komplex. Das jetzt aber auf die Hochschulen abzuschieben, finde ich durchaus bedenklich, zumal wir auch noch die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Online-Wahlen haben und diese wie die technische Durchführung komplett in die Hände der Hochschulen gelegt wird, mit allen damit verbundenen Konsequenzen.

Wir alle wissen – und ich glaube, in dieser Frage sind wir uns sogar einig, Herr Prof. Bausback –, Online-Wahlen sind technisch schwer abbildbar. Wir haben ein Problem mit den allgemeinen Wahlgrundsätzen. Sie können schlecht allgemein und gleichzeitig geheim sein. Wie man das löst, ist eine Herausforderung. Ich glaube, die Briefwahl hätte uns in Corona-Zeiten ausgereicht. Gut, lassen wir das dahingestellt. Ich finde, das Argument, bei einer Hochschulwahl wäre etwas möglich, was bei einer allgemeinen politischen Wahl nicht angestrebt wird – und ich glaube, da haben wir einen breiten Konsens –, ist ein relativ lahmes und entwertet die Hochschulwahlen. Auch insgesamt finde ich, dass es ein falscher Weg ist, dass seit Jahren immer mehr an die Hochschulen verlagert wird, was Arbeit macht und komplex ist. Das ist falsch verstandene Hochschulautonomie, da kann ich nicht mitgehen. Nachdem Sie das als Revolution bezeichnet haben, muss ich Ihnen sagen, auch eine Revolution sollte gut und von langer Hand geplant sein, damit sie nicht im Chaos endet. Ich hoffe, dass das eine Revolution zugunsten der Hochschulen ist und nicht zu deren Ungunsten. Schauen wir, was dabei herauskommt.

Wir haben Einzelabstimmung zu den entsprechenden Paragrafen beantragt, damit wir klarmachen können: Solche tiefgreifenden Änderungen im Hochschulrecht sollten wir nicht hopplahopp vornehmen. Ich würde es als gute parlamentarische Sitte verstehen, wenn Sie alle zustimmen könnten, das jetzt noch einmal zu entzerren, unsere Änderungsanträge an dieser Stelle annehmen würden und die Debatte im Herbst in aller Ausführlichkeit geführt werden könnte.

Ansonsten wünsche ich den Hochschulen alles Gute und Ihnen allen eine schöne Sommerpause. Bis spätestens im Herbst wieder.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Vor der Sommerpause kommt allerdings noch eine Zwischenbemerkung. Dazu erteile ich dem Kollegen Prof. Dr. Bausback das Wort.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Also, Frau Kollegin, nur der guten Ordnung halber: Ich habe gerade gesagt, dass wir heute keine Revolution verabschieden, sondern einen kleinen, wichtigen Bestandteil im Hinblick auf die aktuelle Situation.

Ich wollte Sie fragen – ich weiß zwar, wie die Antwort aussieht, aber auch fürs Protokoll –: Wie sieht es denn in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit der Frage der Organisation der Wahlen aus? Sind diese bei den Hochschulen oder beim Land organisiert?

Verena Osgyan (GRÜNE): Ja, das ist eine spannende Frage. Wir haben das am letzten Mittwoch – nachdem wir eine Woche Zeit hatten, um uns mit dem Gesetzentwurf zu beschäftigen, der auch noch in letzter Minute geändert wurde – durchgearbeitet und das Thema Online-Wahlen noch einmal ausführlich diskutiert. Wir haben auch erfahren, dass die anderen Bundesländer die Sache offensichtlich aus dem Hochschulgesetz herausgenommen haben, allerdings nicht bezüglich des Themas Online-Wahlen, sondern insgesamt.

Es war keine Zeit, um zu überprüfen, ob das für Bayern ein guter Weg ist und ob das dem Ganzen im Hinblick auf den Corona-Bezug auch wirklich gerecht wird. Wie gesagt, man kann es machen, aber ich finde einfach, das ganze Verfahren ist unseres Parlamentarismus unwürdig, wenn wir schon sagen, wir müssen in der Krise zusammenarbeiten und ein Gesetz im Eilverfahren durchbringen. Dann sollte man sich wirklich auf das beschränken, was coronabedingt notwendig ist. Ich habe gerade ausgeführt, dass es damit an der Stelle herzlich wenig zu tun hat. Ich möchte gar nicht sagen, man kann dies generell nicht aus dem Gesetz herauslösen und auf die Hochschulen übertragen, aber im Moment ist das eigentlich nicht –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Verena Osgyan (GRÜNE): – substanziell zu beantworten.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Dr. Hubert Faltermeier. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Staatsminister, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Coronavirus und die ausgelöste Pandemie machen vor vielen Bereichen der Gesellschaft und auch vor den Hochschulen nicht halt. Deshalb war eine Gesetzesänderung notwendig. So schnell das Virus gekommen ist, so schnell muss auch die gesetzliche Regelung geschaffen und behandelt werden. Dass auch schnelle Lösungen zielführend sind, hat die Durchführung einer anderen vorbereitenden Prüfung, des Abiturs, gezeigt. Es ist möglich, auch mit gutem Erfolg.

Der Hochschulbereich bedarf auch einer gesetzlichen Regelung – zugegebenermaßen knapp in der Zeit, aber primär virusbedingt. Wichtig war uns in der Fraktion der FREIEN WÄHLER, dass den Studenten, dem Lehrpersonal und den Professoren keine Nachteile entstehen und dass die Regelstudienzeit verlängert wird, nicht nur unmittelbar für das Studium, sondern gerade auch für die Konsequenzen, die BAföG-

Förderung und die Aufenthaltszeit in den Studentenheimen. Das wurde – fast in letzter Minute – in den Artikel 99 Absatz 2 aufgenommen. Wir begrüßen es sehr und halten es auch für notwendig.

Die anderen Punkte wie die Delegation der Regelung der Studiengänge auf die Hochschulen sind bereits angesprochen worden. Ich verstehe nicht ganz, warum das von Ihnen, Frau Osgyan, nicht begrüßt wird. Sie loben die Arbeit der Hochschulen, trauen ihnen aber anscheinend nicht zu, dass sie die Studiengänge und die Veränderungen selbst durchführen. Sie wissen es, glaube ich, am besten. Dass das weitgehend aus der Hand des Wissenschaftsministeriums gegeben wird, ist zu begrüßen. Letztlich bleibt als Notbremse auch noch die Möglichkeit des Widerspruchs.

Die Delegation der Wahlvorschriften hätte sicherlich nicht unbedingt in diesem Gesetz geregelt werden müssen. Auch das gestehe ich zu. Aber auf der anderen Seite ist mit einem Hinausschieben auch nicht gedient. Die Zeit war vorhanden, sich darüber Gedanken zu machen und zu diskutieren. Wenn man sagt, die Online-Wahlen sind zu riskant: Vielleicht bergen sie gerade auch die Chance, zu einer höheren Wahlbeteiligung zu führen, die wir uns doch alle wünschen. In vielen anderen Lebensbereichen wie beim Online-Banking werden Verfahren auch online durchgeführt. Hier sollten wir, glaube ich, Vertrauen haben.

Die Anträge der GRÜNEN und der SPD, die Änderung der Wahlrechtsvorschriften oder sonstige Regelungen hinauszuschieben, bringen aus unserer Sicht nichts. Sie überzeugen nicht. Wir haben Vertrauen in die Autonomie und in die Schlagkraft der Hochschulen und letztlich auch, falls etwas schieflaufen sollte, in die Veto-Möglichkeit des Wissenschaftsministeriums.

Deshalb stimmen wir den Gesetzesanträgen zu, jedoch nicht den Anträgen der Opposition. Die auf drei Monate reduzierte Frist ist sicherlich eine Herausforderung, aber sie ist auch machbar. Die Sachverständigenanhörung wird sicher Aufschluss über weite-

re, dann grundlegende Änderungen geben. Deshalb bitten wir, dem Gesetzesvorhaben in der von der Regierung vorgelegten Form zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, es liegt eine Zwischenbemerkung vor. Dazu erteile ich dem Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege Dr. Faltermeier, ist es nicht vielmehr so, dass mit diesem neuen Paket etwas unter dem Deckmantel von Corona gemacht wird, was eigentlich sehr wenig mit Corona zu tun hat, und zwar eine Liberalisierung? Das kann man noch positiv sehen, aber im Prinzip sind es doch die freien Kräfte des Marktes, die Sie hier ins Leben rufen. Ist das bei einer so schwerwiegenden organisatorischen Aufgabe wie den Hochschulen und der Lehre, die daraus resultiert, nicht fehl am Platze? Das ist meine erste Frage.

Die zweite Frage lautet: Warum haben Sie dann auch noch diese Eile mit drei statt vorher sechs Monaten? Warum beschleunigen Sie das auch noch so kurzfristig, dass kaum noch Einspruchsmöglichkeiten bestehen?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Zuerst zur letzten Frage: Die Dreimonatsfrist ist eine Mindestfrist, die von den Hochschulen nicht ausgeschöpft werden muss. Es ist den Hochschulen nicht verboten, bei Änderungen zu Studiengängen vorher Kontakt mit dem Wissenschaftsministerium aufzunehmen und zu fragen: Passt es? Gerade bei kritischen Sachen. Dann ist es, glaube ich, auch machbar. Es freut mich, wenn Sie dem Wissenschaftsministerium lange Zeit – ein halbes Jahr oder Jahr – zur Genehmigung zugestehen wollen. Das ist aber nicht im Interesse der Studierenden und nicht im Interesse der Hochschule. Wie gesagt, wenn Regelungsbedarf besteht, kann dieser ohne Weiteres vorher mit dem Wissenschaftsministerium abgeklärt werden. Es müssen nicht die Dreimonatsfristen sein.

Zur anderen Frage: Ich glaube, mit dem "Deckmantel Corona" übertreiben Sie, Herr Prof. Hahn. Der Schwerpunkt liegt wirklich auf den Regelungen im Bereich der Prüfungen und der Mindeststudienzeit in Zeiten von Corona. Man kann darüber diskutieren – das gestehe ich Ihnen zu – ob man Wahlordnungen usw. hätte aufnehmen müssen. So schwierig sind die Regelungen aber auch nicht. Ich glaube, gerade Sie sind im Hochschulbereich erfahren. Sie wissen auch, ob man die Online-Wahlen machen kann, ob man die Delegation machen kann.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Aus dem Grund können wir auch in einer relativ kurzen Diskussion die Entscheidung treffen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Prof. Dr. Ingo Hahn für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben es gerade gehört: Corona ist die offizielle Begründung. Für mich stellt sich da erst mal eine grundlegende Frage. Dann muss man sich auch an die Regeln halten. Wir haben es gestern erlebt, dass Sie, Herr Vizepräsident Hold, jemandem das Wort entzogen haben, weil er die wahrscheinlich sicherste Maske überhaupt getragen hat. Aber gerade der erste Redner der Regierungsfraktion geht nicht mit Maske, wie es eigentlich vorgeschrieben ist, an das Rednerpult, und Sie sagen gar nichts. Also, das ist schon einmal etwas fragwürdig, wie Sie die AfD hier generell behandeln.

(Beifall bei der AfD – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Gasmasken gehen überhaupt nicht! – Unruhe)

Jetzt zum Thema: Die Sommerferien stehen vor der Tür, nicht nur für Schüler und hier im Parlament, sondern auch für unsere Studenten. Da muss man fragen: Hat denn im Sommersemester überhaupt etwas stattgefunden? – Es war ein Nichtsemester. Entgegen der Empfehlung des Deutschen Hochschulverbands haben Sie hier ein Nichtsemester etabliert. Das ist eigentlich schade. Man weiß gar nicht, ob diese Studenten etwas gelernt haben. Dieser inszenierte Corona-Wahnsinn hat alle Studenten und Professoren betroffen. Oder gab es einige Unbeugsame unter ihnen, die heimlich weitergelernt und -gearbeitet haben? Diese Rebellen! Was machen Sie denn mit solchen Rebellen? – Ich sage Ihnen eines: Sie haben studiert. Diese Leute sind studierfähig, und zwar auch unter besonderen, erschwerten Bedingungen. Meiner Meinung nach hätten gerade diese Leute die Allgemeine Hochschulreife verdient. Aber ein Nichtsemester bestraft sicherlich alle gleichermaßen.

Drei Punkte: erstens, die Neustrukturierung bei Hochschulwahlen. Herr Minister Sibler, warum in aller Welt sollen Hochschulwahlen ausgesetzt werden können? – Die Kommunalwahlen, die wir im März erlebt haben, wurden auf dem Höhepunkt von Corona noch ohne Rücksicht auf Verluste durchgezogen. Da muss man sich fragen, warum Hochschulwahlen elektronisch durchgeführt werden sollen. Ist es in der Demokratie nicht etwas Würdevolles, wenn ich eine Wahl durchführen kann? Muss ich das im Jogginganzug auf der Couch machen? Ich sage Ihnen, wenn Sie hierdurch zusätzliche Studenten gewinnen wollen – –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Darf ich Sie bitte eine Sekunde unterbrechen? – Herr Kollege Dr. Faltermeier, ich bitte Sie, eine Maske aufzusetzen, wenn Sie sich in den Gängen bewegen. – Danke schön, Herr Prof. Hahn. Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Und ich bitte Sie zuzuhören, schließlich rede ich direkt nach Ihnen. Vielleicht interessiert Sie auch, was wir, die AfD, hier zu sagen haben, die wir als einzige Oppositionspartei diesem Paket eben nicht zustimmen – ein schnell gestricktes, mit heißer Nadel gestricktes Paket, das vor der Sommerpause durchgepeitscht wird.

Ich hatte gerade die Wahlen angesprochen. Das ist also bedenklich; denn Online-Wahlen können gehackt werden, sie können manipuliert werden, und zwar nicht nur von unseren hervorragenden Informatikstudenten.

Zweitens, elektronische Prüfungen. Auch hier beweisen Sie überhaupt kein Bewusstsein für Rituale und Übergänge im Leben. Man kann auch von einem ausländischen Studenten erwarten, dass er an der Hochschule Präsenz zeigt, dass er sich mit Kommilitonen austauscht, dass er sich mit Professoren austauscht. Das nennt man dann hinterher Akademiker.

Drittens. Die Abschaffung und Neueinführung von Studiengängen an den Hochschulen überlassen Sie denen jetzt mit einem kleinen Vetorecht. Erst war die Vorlage sechs Monate, jetzt sind es auf einmal nur noch drei Monate. Das heißt, der kleine Zeitraum, den Sie jetzt noch haben, um einzugreifen, bewirkt natürlich, dass wir in Zukunft einen Wildwuchs haben, einen Wildwuchs an Studiengängen.

Herr Sibler, wenn die Hochschulen das alles selber machen können, frage ich Sie vielleicht noch nach den Mitteln, die sie von Ihnen dafür zur Verfügung gestellt bekommen. Wie viele Studiengänge "Gender Studies" werden wir im nächsten Jahr wohl haben? – Wir sind gespannt!

(Beifall bei der AfD – Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄH-LER))

Grundsätzlich kann man sagen, dass die Inflation an Studiengängen zunehmen wird, und zwar wird dieser Wildwuchs auf Kosten der ganzheitlichen Entwicklung zunehmen. Im angelsächsischen Raum, der für Sie immer das große Vorbild ist, nennt man solche Abschlüsse übrigens Mickey Mouse Degrees.

Ich komme zum Ende. Das bayerische Hochschulwesen ist auf der Corona-Schmalspurbahn. Ein Nichtsemester kann nur zu Nichtwissen führen, und das wiederum endet zum Schluss in Nichtbildung. Vor der Sommerpause wird hier großer Schaden angerichtet. Diesem Nichtfortschrittspaket stimmen wir in jedem Fall nicht zu.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Es liegt eine Wortmeldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Dazu erteile ich Ihnen das Wort. Hinter der Maske erkennt man nicht jeden sofort.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Erkannt!)

Dr. Stephan Oetzinger (CSU): Sehr geehrter Prof. Hahn, dass Sie jetzt von einem Nichtsemester sprechen, erstaunt mich schon ein Stück weit. Ich denke, gerade als Hochschullehrer müsste Ihnen doch bewusst sein, was die bayerische Hochschullandschaft, was Ihre Kolleginnen und Kollegen dort mit diesem digitalen Semester geleistet haben. Auch die Rückmeldungen aus den bayerischen Hochschulen, von den bayerischen Universitäten zeigen deutlich, dass dieses Semester eben kein Nichtsemester war, sondern ein Semester, das sehr erfolgreich durchgeführt wurde, an dem man insbesondere auch gesehen hat, wie erfolgreich und wie innovativ unsere bayerischen Hochschulen und Universitäten handeln können.

(Beifall bei der CSU)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege Dr. Oetzinger, ich kann Ihnen sagen: Schauen Sie mal in Ihren eigenen Gesetzentwurf. Schauen Sie sich mal an, was darin steht, und dann überlegen Sie sich mal, ob das Semester, das gerade stattgefunden hat, überall gewertet wird. Ich habe eben in einem Gespräch – nein, das war sogar in der Rede von Prof. Bausback – gehört, dass einige Hochschulwahlen nicht stattfinden konnten. Das nimmt man jetzt als Begründung, um Hochschulwahlen generell aussetzen zu können.

Wir hatten also in Teilen ein Nichtsemester, und zwar nicht nur, was die Lehre angeht, sondern leider auch, was die Wahlen angeht. Diese Ausnahmesituation durch Corona versucht man jetzt dadurch zu heilen, dass man diese Ausnahmen generell ermöglicht, und das noch auf höchst fragwürdige Art und Weise, nämlich mit einer elektronischen Wahl, mit der – das habe ich in der Rede eben auch gehört – ein Test stattfindet. Das ist ein Testballon, ob solche elektronischen Wahlen an den Hochschulen, die meiner Meinung nach genauso wichtig wie andere Wahlen sind, funktionieren. Aber das ist auf jeden Fall nicht der nötige Respekt, den man auch den Hochschulen bei diesen Wahlen entgegenbringen sollte.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Christian Flisek für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Im Gegensatz zum Kollegen Hahn, der ein Bild von diesem Sommersemester zeichnet, das nicht in Ansätzen der Realität entspricht, möchte ich deutlich sagen: Das, was derzeit an den Hochschulen geleistet wird, von den Studierenden, von den Lehrbeauftragten, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Professorinnen und Professoren, ist außergewöhnlich. Sie haben sich in kürzester Zeit auf die neue, pandemiebedingte Situation eingestellt, haben Präsenzveranstaltungen in digitale Veranstaltungen umgemünzt, was vor Ort oft auf genügend Schwierigkeiten stieß, haben sich digitale Kompetenzen in einer Geschwindigkeit angeeignet, wie man sich das vorher gar nicht hat vorstellen können. Deswegen ist das kein Nicht- oder Nullsemester, sondern das, was wir heute im Kern eigentlich vorliegen haben und was wir als SPD von Beginn an immer gefordert haben, ist ein Fairnessmesser. Denn für uns war von Anfang an ganz klar, dass die Pandemie für die Studierenden in diesem Land zu keinen Nachteilen führen darf. Ich glaube, es ist ein wichtiger und guter Schritt, dass das jetzt hier aufgegriffen wurde. Es wurde von einigen Oppositionsfraktionen im Vorfeld angesprochen, und auch wir haben sehr frühzeitig entsprechende Initiativen ergriffen.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben mit diesem Gesetzentwurf jetzt allerdings auch einen bunten Strauß von Maßnahmen vorliegen, die pandemiebedingt gut und richtig sind, einige, die verbesserungsfähig sind, und andere – das sage ich sehr deutlich –, die in einem solchen Eilverfahren schlicht und ergreifend nichts zu suchen haben.

Kollege Bausback und Kollege Faltermeier, ich möchte schon noch mal klarstellen: Wir liegen vielleicht in einigen Fragen, wenn es darum geht, den Hochschulen mehr Autonomie zuzubilligen, gar nicht so weit auseinander. Aber was uns hier stört, ist schlicht und ergreifend der schlechte Stil, mit dem man versucht, ohne Not in einem Eilverfahren Dinge einzubringen, obwohl man weiß, dass eine große Hochschulreform unmittelbar, im Herbst, bevorsteht. Man hätte diese Dinge unter Corona-Vorzeichen auch so regeln können, dass man sie nicht generell für immer regelt, wie Sie das jetzt tun, sondern sie ausschließlich für das Sommersemester oder allenfalls für das nächste Wintersemester regelt. Das tun Sie aber nicht, und das macht es der Opposition tatsächlich schwer, einem solchen Paket komplett zuzustimmen.

Ich sage Ihnen auch als Jurist: Wir als Parlamentarier, aber auch die Exekutive sollten mit dem Stempel "Eilgesetzgebung" sehr zurückhaltend, sogar vorsichtig umgehen. Man sollte ihn wirklich nur gebrauchen, wenn in einer Notsituation unmittelbar Notmaßnahmen geboten sind. Das ist ein Teil des Pakets, und dem stimmen wir uneingeschränkt zu.

Hier aber andere Teile – und darüber, wie man das jetzt nennt, kann man streiten – mit darunter zu packen, halte ich für unbillig, und ich halte das auch – das sage ich ausdrücklich – für keinen respektvollen Umgang mit diesem Parlament.

(Beifall bei der SPD)

Die Kollegin Osgyan hatte es bereits angesprochen: Wir haben einstimmig eine Anhörung beschlossen. Alle Fraktionen haben dem zugestimmt. Es sind dann genau diese

Fragen, die die Hochschulwahlen betreffen, die in eine solche Anhörung einbezogen werden müssen. Sie hören doch selber, was die betroffenen Kreise sagen. Sie sind von diesem Eilverfahren überrollt worden. Keiner ist davon wirklich begeistert. Die einzigen, die das schönreden, sind Sie in diesem Parlament.

Deswegen, glaube ich, sollten Sie einfach einmal in sich gehen. Wir können in der Sache streiten. Vielleicht liegen wir sogar gar nicht weit auseinander. Am Ende ist es aber tatsächlich eine Frage des guten Stils und auch, wie ernst man dieses Parlament nimmt.

Wir haben mit unseren Änderungsanträgen Vorschläge gemacht, und zwar insbesondere dazu, was die Situation betrifft, wenn es um die elektronischen Fernprüfungen geht. Wir glauben, dass es gut wäre, im Gesetz in Bezug auf den Prüfungsort Klarstellungen vorzunehmen; denn nicht alle Studierenden haben zu Hause die Möglichkeit, solche Prüfungen gleichwertig abzulegen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Christian Flisek (SPD): Ich würde mich freuen, wenn Sie diesbezüglich auch noch einmal in sich gehen würden und eventuell nachbessern könnten.

Gleiches gilt – noch einen Satz – für die Evaluationszeit. Dafür in einem Eilgesetz vier Jahre vorzusehen, ist wirklich, ich sage einmal, etwas lahm. Da kann man auch andere Fristen vorsehen. Wir haben zwei Jahre vorgeschlagen.

In diesem Sinne sage ich Ihnen: Ich hätte gerne zugestimmt, weil gute Sachen drinstehen. Aber so, wie das jetzt hier von Ihnen aufgelegt und verantwortet wird, bleibt uns nichts anderes als eine Enthaltung zum Gesamtpaket übrig.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist für die FDP-Fraktion der Abgeordnete und Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Man merkt, dass einige in diesem Haus den Kontakt zu den Hochschulen völlig verloren haben. Ich bin hier von der Opposition, aber ich bin auch hier, um Dank zu sagen für die hervorragende Arbeit, die vonseiten der Hochschulen, der Universitäten und den Studentinnen und Studenten, des Mittelbaus geleistet wurde – bei aller Schwierigkeit. Das ist höchst anerkennenswert; und deshalb kann ich mich nur wundern.

(Beifall bei der FDP)

Im Übrigen habe ich es im Ausschuss schon deutlich gemacht: Da steckt eine klare liberale Handschrift drin; da stimmen wir zu, und das brauche ich im Einzelnen nicht mehr auszuführen. Auch der Kollege Bausback hat es deutlich gemacht. Wir werden hier jedenfalls zustimmen.

Kritisieren muss ich, dass dieses Eilgesetz tatsächlich mit dieser Eile durchgepeitscht werden muss. Ging das wirklich nicht früher? – Ich glaube schon, denn ich glaube ganz einfach auch, dass der Startschuss für diese Novelle in diesen Bereichen im Ministerium zu spät gegeben wurde. Aber sei's drum: Wir wollen das jetzt umsetzen.

Nachdem wir diese Liberalität hier auch mit umsetzen – darum werden wir natürlich auch die Anträge von SPD und GRÜNEN ablehnen müssen –, möchte ich an der Stelle deutlich machen, welche anderen zehn liberalen Gebote in der Novellierung aufzuscheinen haben: Schaffen Sie eine Matrixstruktur mit Schools und Departements! Geben Sie den Universitäten ein Globalbudget! Schaffen Sie das globale Lehrdeputat! Reformieren Sie das Promotionsrecht; auch forschungsstarke Professorinnen und Professoren an den HAWs sollten den Doktorgrad verleihen dürfen. Entlasten Sie die Professorinnen und Professoren an den HAWs! Bauen Sie, sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Bernd, den Mittelbau der HAWs aus. Sorgen Sie endlich dafür, dass

die Digitalisierung bei den Hochschulen, insbesondere in der Hochschulverwaltung, Einzug nimmt! Bauen Sie das Tenure-Track-Verfahren weiter intensiv aus; es hat sich bewährt. Investieren Sie nicht nur in die KI, sondern auch in Forschungsbereiche wie die Biotechnologie! Investieren Sie endlich nachhaltig und schnell in die Renovierung der Hochschulen! Sorgen Sie dafür, dass sich mehr Frauen für die Wissenschaft entscheiden! Wenn ich jetzt sehe, dass Frauen bedingt durch die Corona-Krise weniger publizieren als ihre männlichen Kollegen, ist das für mich der Super-GAU. Wir verspielen hiermit ein wichtiges und notwendiges Potenzial.

Das alles habe ich bereits im Oktober letzten Jahres gefordert. Damals wurde das aber alles abgelehnt. Ich warte mit großem Interesse auf die Hochschulnovellierung.

Verehrte Damen und Herren, damit komme ich auch zum letzten Punkt: eine Sachverständigenanhörung – Kollege Faltermeier hatte es angeführt. Was soll denn das? – Dieses Ministerium hat nun eindreiviertel Jahre Zeit gehabt, die Hochschulnovellierung vorzubereiten. Soweit ich höre, ist sie auch nicht schlecht auf dem Weg. Für was brauchen wir hier noch eine Sachverständigenanhörung? Soll ich Ihnen die Wahrheit sagen? – Es kann sein, dass nächstes Jahr im Herbst ein anderer Bayerischer Ministerpräsident ist, oder es ist Ende nächsten Jahres Zeit, um –

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen. –

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): eine Regierungsumbildung zu machen. Deshalb geht diese Diskussion innerhalb der Regierungsfraktionen bereits jetzt los. Das ist des Pudels wahrer Kern. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen und die Änderungsanträge ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht Herr Staatsminister Bernd Sibler. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Bernd Sibler (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich mit Dankesworten in zwei Richtungen beginnen, und zwar zum einen an das Parlament, an das Präsidium dafür, dass wir dieses wichtige Gesetz in der Tat sehr schnell durchbringen konnten. Was den Zeitablauf anbelangt, will ich darauf hinweisen, dass es auf Bundesebene viele Wochen geheißen hat, die Regelung zur Förderhöchstdauer mit Blick auf das BAföG komme von dort. Sie kam dann aber aus bestimmten Gründen nicht von dort. Deshalb bin ich sehr froh und dankbar, dass wir mit einer sehr guten Abstimmung zwischen den Fraktionen und meinem Haus mit diesem Gesetz haben nachsteuern können. Wären wir früher dran gewesen, hätten wir etwas anderes gebraucht. Von daher ist das gerade für die Studentinnen und Studenten sehr, sehr wichtig.

Ich freue mich, dass die Landes-ASten-Konferenz gerade diesen Passus, den wir gemeinsam erarbeitet haben, ausdrücklich positiv bewertet hat und dass hier sehr, sehr viel Lob für das politische Handeln gekommen ist. Das ist auch einmal sehr schön.

Mein zweites Dankeswort geht natürlich an die Universitäten und die Hochschulen – genau wie die allermeisten Kolleginnen und Kollegen vor mir auch gedankt haben –, denn es ist tatsächlich ein gutes und in weiten Teilen sehr gutes Semester geworden, das wir durch den großartigen Einsatz der Dozentinnen und Dozenten in allen Facetten der Verwaltung haben bieten können. Natürlich wurde gelernt; natürlich hat es Fortschritte gegeben; natürlich sind wir so flexibel, dass wir diese besonderen Umstände berücksichtigen.

Herr Hahn, ab und zu kommt man sich vor, als würde man einem brasilianischen Präsidenten zuhören – auch wenn man hört, wie mit Corona argumentiert wird. Bei selb-

igem Präsidenten hat man gesehen: Die Strafe folgt auf dem Fuß, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Ich meine, wir haben hier einen sehr guten Entwurf vorgelegt und können die Dinge, die coronabedingt ausgewiesen sind, tatsächlich ausgleichen. Kernstück ist tatsächlich alles das, was mit der Förderhöchstdauer, mit der Regelstudienzeit und mit BAföG zu tun hat. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, weil wir damit die den Studierenden zugesagte Rechtssicherheit geben und genau diese Dinge bearbeiten können.

In Bezug auf die sich im Nachfolgebereich stellende Frage nach der Rechtsgrundlage für die Online-Prüfungen sei darauf hingewiesen, dass es eine ganze Reihe ausländischer Studentinnen und Studenten gab, die schlicht nicht nach Deutschland kommen konnten, weil es keine Flüge gibt, weil es Reisewarnungen und insofern Einschränkungen gibt. Auch dies sollte man bedenken. Man möge bitte nur auf die TU München schauen, an der 20 % der Studentinnen und Studenten einen internationalen Hintergrund haben. Man muss also auch sehen, welche Realitäten an unseren Hochschulen tatsächlich gegeben sind. Über einige Aussagen kann man sich nur wundern. Ich muss es wirklich so sagen.

Was die Hochschulwahlen und das Vorziehen der Abschaffungen betrifft: Tun wir doch bitte nicht so, als wäre Corona im Herbst vorbei. Was wissen wir denn? – Das ist nämlich der Hintergrund. Wir müssen damit rechnen, dass im Herbst noch vieles von dem, was wir jetzt als Notbetrieb vorhalten, gehalten werden muss. Deshalb brauchen wir die Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Hochschulwahlen; denn einen demokratiefreien Ort wollen wir natürlich nicht. Ähnliches gilt auch für das Vorziehen der Abschaffung von Genehmigungspflichten, weil das einen entsprechenden Vorlauf braucht.

Was wir hier zu den Hochschulwahlen auf den Weg bringen, ist wohldurchdacht und sehr, sehr gut überlegt. Ich will nochmals deutlich sagen: Jeder kann, aber keiner muss. Diese Prozesse werden erarbeitet. Wir wissen, dass wir an den unterschiedli-

chen Hochschulen unterschiedliche Voraussetzungen haben. Deshalb kann man hier jeweils passende Antworten geben. Das flexibilisiert und gibt Möglichkeiten. Das halte ich für ungemein wichtig.

Wir werden sehen, dass dieses Sommersemester bei allen Schwierigkeiten einen unglaublichen Schub im Bereich der Digitalisierung bedeutet. Wir haben, nebenbei bemerkt, in den letzten Wochen und Monaten auch auf Bundesebene intensiv mit verhandelt. Auch da gibt es Förderprogramme und deutet sich für Fachhochschulen einiges an. Auch da kann man die digitale Infrastruktur noch weiter fördern. Beim Projekt KI in der Lehre deutet sich an, dass wir an den Universitäten die Digitalisierung inhaltlich, aber natürlich auch in der Sachausstattung weiter vorantreiben können. Das sind also alles Dinge, bei denen man in der Krise natürlich auch die Chancen sehen muss.

Wir haben insofern in diesem Semester einen sehr, sehr guten Aufschlag zustande gebracht. Deshalb bin ich sehr, sehr froh und dankbar, dass wir dieses Gesetz auf den Weg bringen und die notwendige Rechtssicherheit liefern können. Wir gehen den Schritt in die richtige Richtung, wenn wir jetzt eine weitere Hochschulreform auf den Weg bringen, die wir im Herbst vorlegen und jetzt in der Endphase erarbeiten. Ich halte es für sehr, sehr wichtig, hier den Spirit klarzumachen, dass wir unseren Hochschulen mehr zutrauen und mehr Freiheiten und natürlich mehr Verantwortung geben. Das müssen wir im Detail ganz genau austarieren und gestalten. Hiermit werden wir den richtigen Auftakt zu einer wirklich großen Hochschulreform machen. Deshalb herzlichen Dank an all diejenigen, die sich konstruktiv eingebracht haben und das Begehren unterstützen. Die Rückmeldungen aus der Community – ich will vor allem die Studentinnen und Studenten nennen – sind sehr gut. Jeder, der Hochschulpolitik macht, weiß, das ist nicht jeden Tag der Fall. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatsminister, es liegt eine Wortmeldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Dazu erteile ich dem Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, AfD-Fraktion, das Wort.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Minister, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich hätte zwei Bemerkungen bzw. Fragen.

Erstens. Sie haben gesagt – das wäre die Begründung –, in der Corona-Krise hätten Ausländer nach Deutschland oder nach Bayern nicht einreisen können. Ist es im Umkehrschluss dann so, dass Sie diesen Studenten, die vielleicht gar nicht in Deutschland sind und nicht einreisen können, trotzdem einen deutschen oder bayerischen Studienabschluss geben wollen? Das empfinde ich ein bisschen übertrieben. Dann sollten sie vielleicht gleich an eine internationale Fernhochschule gehen.

Zweitens. Haben Sie nicht auch Befürchtungen, dass durch Ihre Liberalisierung, die Sie hier so positiv schildern, die kleinen Hochschulen, vor allem die ländlichen, leiden und Sie die vonseiten des Ministeriums nicht mehr schützen können, weil dann Universitäten in großen Städten wie etwa München, Augsburg, Nürnberg, Ingolstadt, an die die Studierenden sowieso gern gehen, einen weiteren Vorteil haben, da diese vielleicht den gleichen Studiengang anbieten können?

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Bernd Sibler (Wissenschaft und Kunst): Zu Zweitens: nein. Zu Erstens: Ich glaube, wenn wir an bayerischen Hochschulen eingetragene Studenten haben, müssen wir uns um alle kümmern, auch um diejenigen, die aus bestimmten Gründen nicht anwesend sein können. Und das haben wir sehr, sehr gut gemacht. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/8544, die Änderungsanträge der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/8660, von Abgeordneten der SPD auf Drucksache 18/8819 sowie von Abgeordneten der CSU und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 18/8861 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 18/8908 zugrunde.

Vorweg ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/8660 und von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/8819 abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/8660 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der AfD sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Dann ist dieser Änderungsantrag hiermit abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/8819 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind wiederum die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Gegenstimmen! – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP, die AfD und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Dann ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Es folgen nun die beantragten Einzelabstimmungen zu § 1 Nummern 1 bis 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Ich lasse zuerst über § 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs abstimmen. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Wer § 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs betreffend die Änderung des Artikels 38 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion der FREIEN WÄHLER, die CSU-Fraktion, die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der AfD. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist das so beschlossen.

Zur Abstimmung rufe ich nun § 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs auf. Es ist dies die Änderung des Artikels 52. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Wer § 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der AfD. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist das so beschlossen.

Es folgt die Abstimmung über § 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs; hier die Ergänzung zu Artikel 57. Hierzu liegt ein Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER vor. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der CSU und der FREIE WÄHLER-Fraktion, wonach in Artikel 57 Absatz 3 Satz 1 das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt wird. Wer § 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der AfD. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist auch das so beschlossen.

Über § 1 Nummern 4 bis 7 sowie § 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs kann insgesamt abgestimmt werden. Der federführende Ausschuss empfiehlt hierzu Zustimmung. Wer § 1 Nummern 4 bis 7 sowie § 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zustimmen will, den

bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist auch das so beschlossen.

Über § 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs betreffend die Änderung des § 25 in der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen ist auf Wunsch der Fraktion des BÜND-NISSES 90/DIE GRÜNEN ebenfalls abzustimmen. Der federführende Ausschuss empfiehlt auch hier die unveränderte Zustimmung. Wer § 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der FDP und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der AfD. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist auch das so beschlossen.

Es folgt noch die Abstimmung zu § 3 des Gesetzentwurfs betreffend das Inkrafttreten. Zu § 3 empfiehlt der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2020" eingefügt wird. Wer § 3 des Gesetzentwurfs mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU und der FDP und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist auch das so beschlossen.

Dem Gesetzentwurf ist damit in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration in Zweiter Lesung zugestimmt worden.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher

Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 18/8861 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2020

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier